

Historiker halten die Systemtheorie für zu abstrakt,
um sie in der historischen Forschung anzuwenden. Durch
empirische Fallstudien soll diese Auffassung hier revidiert
werden. Gegenstände sind unter anderem mittelalterliche
Städte, der frühmoderne deutsche Reichstag, der Hof und
die Arbeiterbewegungen im 19. Jahrhundert. Mit in der Geschichts-
wissenschaft bisher ungewöhnlichen Analysemethoden wird
gezeigt, dass die Denkfiguren und Begriffe der Systemtheorie
überaus erkenntniserweiternde Neuinterpretationen histori-
scher Prozesse ermöglichen.

Becker **GESCHICHTE UND SYSTEMTHEORIE**

Frank Becker (Hg.) **GESCHICHTE
UND SYSTEMTHEORIE**
empirische Fallstudien

campus **HISTORISCHE STUDIEN**

3-593-37587-7



Campus Historische Studien
Band 37

Herausgegeben von Rebekka Habermas, Heinz-Gerhard Haupt,
Frank Rexroth, Michael Wildt und Aloys Winterling

Wissenschaftlicher Beirat
Ludolf Kuchenbuch, Jochen Martin, Heide Wunder

Frank Becker (Hg.)

Geschichte und Systemtheorie

Exemplarische Fallstudien

*Frank Becker ist Privatdozent für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität Münster. Mit Elke Reinhardt-Becker veröffentlichte er 2001 bei Campus den Band *Systemtheorie – Eine Einführung für die Geschichts- und Kulturwissenschaften*.*

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Inhalt

<i>Frank Becker</i> Einleitung: Geschichte und Systemtheorie – ein Annäherungsversuch	7
<i>Rainer Walz</i> Theorien sozialer Evolution und Geschichte	29
<i>Frank Buskotte</i> Der Stellenwert von Zeit, Gedächtnis und Geschichtswissenschaft in der Systemtheorie	76
<i>Franz-Josef Arlinghaus</i> Mittelalterliche Rituale in systemtheoretischer Perspektive. Übergangsrite als basale Kommunikationsform in einer stratifikatorisch-segmentären Gesellschaft	108
<i>Michael Sikora</i> Formen des Politischen. Der frühmoderne deutsche Reichstag in systemtheoretischer Perspektive	157
<i>Rudolf Schlögl</i> Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum. Interaktionstheoretische Perspektiven der Forschung	185
<i>Ewald Frie</i> Vom Umgang mit dem Unwahrscheinlichen. Brandenburgischer Adel, preußische Reformen und deutsche Historiographie	226
<i>Elke Reinhardt-Becker</i> Liebe als Roman? Skizzen zu ihrer Semantikgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert	246

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.
Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.
ISBN 3-593-37587-7

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Copyright © 2004 Campus Verlag GmbH, Frankfurt/Main
Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln
Druck und Bindung: PRISMA Verlagsdruckerei GmbH
Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.
Printed in Germany

<i>Frank Becker</i>	
Die Universitätsreform Wilhelm von Humboldts	278
<i>Thomas Großbölting</i>	
Soziale Frage und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert – systemtheoretische Anregungen zu einer Ideengeschichte der Industriegesellschaft	303
<i>Peter Hoeres</i>	
Das Militär der Gesellschaft. Zum Verhältnis von Militär und Politik im Deutschen Kaiserreich	330
Autorenverzeichnis	355

Mittelalterliche Rituale in systemtheoretischer Perspektive. Übergangsriten als basale Kommunikationsform in einer stratifikatorisch-segmentären Gesellschaft

Franz-Josef Arlinghaus

1. Einleitung

Die Beschäftigung mit Ritualen und symbolischer Kommunikation zählt wohl zu den interessantesten Forschungsfeldern, mit denen sich die Mediävistik derzeit auseinandersetzt, zumal die in den mittelalterlichen Texten geschilderten Handlungsabläufe durchaus Unterhaltungswert haben. Was bedeutet es jedoch, wenn die Rechtmäßigkeit einer Gerichtsverhandlung davon abhängt, dass der Richter während der gesamten Prozessdauer einen Stab in seiner Hand hält;¹ oder wenn Todesurteile angefochten werden können, weil der Büttel es versäumte, den bereits Verurteilten auf dem Weg zum Galgen an den ‚blauen Stein‘ zu stoßen, um ihn dabei ein letztes Mal aufzufordern, sich zu seiner Tat zu bekennen?² Anders als bei der Untersuchung militärischer Unternehmungen, von Handels- oder selbst Pilgerreisen, deren Zweckhaftigkeit evident zu sein scheint, bleibt der Sinn des Rituals in einem unmittelbaren Zugriff oft verborgen. Vielleicht ist es daher kein Zufall, dass den vielfältigen Antworten, die die mediävistische Forschung auf die Frage nach dem Sinn eines Rituals gegeben hat, eines gemeinsam zu sein scheint: Fast alle sehen sich veranlasst, ein mehr oder weniger komplexes Bild dessen, was die mittelalterliche Gesellschaft und Kultur ausmacht, mitzuführen und in ihre Erklärung einzubauen, um zu zufrieden stellenden Lösungen zu gelangen. Zwangsläufig wird damit eine Reflexionsebene zum Thema, die sich als ebenso spannend erweist wie die zu untersuchenden Rituale selbst – und oft als ähnlich verwirrend.

Dies scheint im besonderen Maße für die Systemtheorie zu gelten, steht sie doch in dem Ruf, hoch abstrakt und unhandlich zu sein. Dass sie sich dennoch

wachsender Beliebtheit erfreut, liegt zum einen sicherlich an ihrer Originalität. Luhmann gelingt es, die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Phänomene in sein Gedankengebäude einzubauen und vermeintliche Selbstverständlichkeiten in neuem Licht erscheinen zu lassen. Die zunehmende Hinwendung zur Systemtheorie ist zum anderen auch darin begründet, dass hier letztlich ein anderes Weltverständnis offeriert wird, das gerade in und durch seine Abstraktheit konkrete Forschungsprobleme lösen helfen kann. Zwar scheinen Aussagen der Theorie oft Alltagserfahrungen zu widersprechen – man denke etwa an die Separierung von Bewusstseinssystemen und sozialen Systemen –, aber genau in dieser Distanz zum direkt Wahrnehmbaren ist ein Wert jeder Theorie zu sehen, liegt auch der Reiz, sich mit solchen Gedankengebäuden auseinander zu setzen.

Luhmann stellt in seinen Schriften vornehmlich die Gesellschaft der Gegenwart in das Zentrum seiner Analysen. In einem ersten Schritt wird man sich daher mit der Frage auseinander zu setzen haben, welche Relevanz die Systemtheorie für die Mediävistik beanspruchen kann. Zunächst gilt es herauszustellen, dass durch einen anderen Blick auf das Heute, das doch immer die Bezugsgröße historischer Forschung darstellt, auch das Koordinatensystem verändert wird, mit dem vergangene Strukturen und Ereignisse erfasst werden. Mit der anschließenden Erörterung des Themenkomplexes ‚Ausdifferenzierung‘ soll deutlich gemacht werden, dass sich eine Rezeption und Anwendung der Systemtheorie nur unzureichend realisieren lässt, wenn man lediglich Teilaspekte der Theorie – etwa ihre Aussagen zum Recht, zur Wirtschaft – mobilisiert. Vielmehr wird dafür plädiert, immer auch das übergeordnete allgemeine Theoriekonzept im ‚Marschgepäck‘ mitzuführen. Denn sowohl gesamtgesellschaftliche Phänomene wie die Strukturen der Einzelsysteme werden ja mit den zentralen Kategorien der Theorie erfasst, und daher zeigt sich auch erst im Zusammenspiel von Mikro- und Makroebene in der Anwendung ihr heuristisches Potenzial.

Anhand von konkreten Beispielen wird dann in einem zweiten Schritt versucht, dieser Forderung soweit wie möglich gerecht zu werden. Vor allem geht es darum, den Folgen nachzuspüren, die sich aus einer Beschreibung des Mittelalters als einer stratifikatorisch-segmentär differenzierten Gesellschaft im Vergleich zur funktional ausdifferenzierten Moderne ergeben. Dies deshalb, weil sich die spätmittelalterliche Lebenswelt einerseits bereits als äußerst komplex darstellt und fast moderne Züge annimmt. Andererseits ist es aber zu einem grundlegenden Strukturwandel, zu einer funktionalen Ausdifferenzierung der Gesellschaft bekanntlich abschließend erst um 1800 gekommen. In einem ersten Schritt wird deshalb gefragt, nach welchem Muster in dieser stratifikatorischen Gesellschaft Komplexitätssteigerungen erfolgten, ohne dass dies in moderne Formen der Ausdifferenzierung mündete. Die italienischen Kaufleute des Spätmittelalters erschließen der mittelalterlichen Gesellschaft, wenn man so formu-

1 Zum Gerichtsstab vgl. die weiter unten gegebene Literatur.

2 Ordnung des Kölner Schöffengerichts, ca. 1435, Stein, *Akten*, S. 764, Nr. 346, Art. V, § 33; vgl. Strauch, „Das hohe weltliche Gericht“, S. 796, Abb. S. 793, sowie ausführlich Meier, „Der blaue Stein“, S. 29ff.

lieren darf, ganz neue Formen des Wirtschaftens, aber auch des sozialen Zusammenlebens, schließlich von Lebensentwürfen insgesamt. Anhand der Selbstbeschreibungen der Kaufleute, wie sie in den um 1400 angelegten Libri di famiglia niedergelegt sind, wird zu zeigen sein, wie sich diese Komplexitätssteigerung in die Koordinaten der mittelalterlichen Lebenswelt einfügte.

Daran anknüpfend wird diskutiert, wie der Zusammenhang von Person, Rollenübernahme und visueller Erscheinung in eine Theorie zu integrieren ist, die das Mittelalter als stratifikatorisch gegliederte Gesellschaft beschreibt. Die Untersuchung der Kleiderordnungen und Trachtenbücher mit Hilfe des systemtheoretischen Analysewerkzeugs liefert hier Erkenntnisse, die an bestehende Forschungen zu dem Thema anschließen und diese um wichtige Aspekte ergänzen können.

Aufbauend auf dem bisher Erörterten – der spezifischen Form der Komplexitätssteigerung in einer stratifikatorisch-segmentär ausdifferenzierten Gesellschaft am Beispiel der Kaufleute und der Diskussion von Rollenausübung und visueller Erscheinung – wird in einem letzten Schritt gefragt, welche Funktion bestimmten Ritualen in der mittelalterlichen Gesellschaft zuzuweisen ist. Der Brückenschlag zwischen der Systemtheorie und den in mittelalterlichen Texten geschilderten Ritualen soll dabei im Rückgriff auf die von van Gennep und Turner erarbeiteten Theorien erfolgen. Zentrales Anliegen ist es, eine Historisierung vorzunehmen, d. h. auf der Basis der Theorie über die Unterschiede zwischen stratifikatorisch und funktional ausdifferenzierter Gesellschaft die spezifische Funktion der Rituale für die mittelalterliche Gesellschaft aufzudecken. Das Gerichtsverfahren in Deutschland, insbesondere das Verfahren in der Stadt, bildet hier den konkreten Untersuchungsgegenstand. Denn gerade das mittelalterliche Prozesswesen mit seiner starken Formalisierung bietet vielfältige Möglichkeiten, zunächst befremdlich anmutende Rituale im Hinblick auf ihre kommunikative Funktion zu beleuchten. Im Zentrum steht dabei das Gerichtswesen in der Stadt Köln, jedoch werden die von der breiten Forschung zu diesem Themenkomplex angebotenen Schilderungen anderer Städte und Regionen ebenfalls zu berücksichtigen sein.

2. Relevanz der Systemtheorie für die Mediävistik

2.1. Zur Relation der Konzeptionierung von Moderne und Mittelalter

Historische Forschung bezieht ihre Maßstäbe zu einem Gutteil aus der Gegenwart. Explizit oder implizit vergleicht der Historiker seine Vorstellungen über das Heute immer mit denen über die Vergangenheit. Dabei wird zumeist stillschweigend davon ausgegangen, man sei über die Zeit, in der man selbst lebt,

genügend informiert, um hinreichend stabile Koordinaten gewinnen zu können – eine angesichts der Vielschichtigkeit moderner Gesellschaften wohl reichlich optimistische Einschätzung. Das Bild, das sich Mediävisten von ‚ihrem‘ Mittelalter machen, dessen Ausformung ihrem gesamten beruflichen Bemühen gilt, ist daher oft wesentlich reflektierter als ihre Annahmen über das Heute.

I. Systemtheorie stellt, so betrachtet, zunächst einmal ein Angebot dar, sich die Gegenwart in reflektierter Form anzueignen. Wohl kaum eine Theorie hat sich derartig ‚flächendeckend‘ mit der heutigen Gesellschaft auseinandergesetzt. Kaum einem Ansatz ist es gelungen, so unterschiedliche Phänomene wie etwa die Operationen einer Verwaltung, Liebe, die Verfahrensabläufe vor Gericht, Macht, Kunst und die Funktionsweisen der Wirtschaft differenziert in ein Theoriegebäude zu integrieren.³ Dass die Theorie eine originelle Architektur aufweist und den Rezipienten mit unerwarteten Vorstellungen über ‚die Welt, in der wir leben‘ konfrontiert, macht u.a. ihren besonderen Reiz aus. In jedem Fall lassen sich so die zunächst einmal wenig reflektierten Koordinaten, die man aus einer subjektiven Sicht auf die Gegenwart gewinnt und an die Gesellschaften der Vergangenheit heranträgt, einer Überprüfung unterziehen. Die Anwendbarkeit der Theorie für die historische Forschung scheint damit schon auf dieser allgemeinen, aber doch zentralen Ebene immer möglich. Eine intensivere Beschäftigung mit Systemtheorie wird aber wohl mehr oder weniger zwangsläufig zur Frage nach der Mobilisierung des Ansatzes auch für die konkrete Bearbeitung historischer Probleme führen.

II. Niklas Luhmann ist mit einer gewissen Berechtigung vorgeworfen worden, bei seinen Arbeiten von unzutreffenden Vorstellungen speziell über das Mittelalter auszugehen.⁴ Ein Soziologe mag diesen Vorwurf verkraften. Will man sich als Mediävist auf Luhmann beziehen, wird man dieses Defizit berücksichtigen und weitgehend selbst die nötigen Brücken schlagen müssen. Allerdings sind wichtige Hilfestellungen von der Theorie selbst zu erwarten: Gerade ihr hoher Abstraktionsgrad erweist sich gewissermaßen als Tugend, die die Bearbeitung historischer Fragestellungen mit dem primär auf die Beschreibung der Gesellschaft der Gegenwart gerichteten Gedankengebäude insofern begünstigt, als so eine Übertragung bzw. Kontrastierung mit den Grundannahmen über die Gesellschaft der Vormoderne besser erreicht werden kann. Die nicht zuletzt von Historikern wegen der Abstraktheit vorgetragenen Bedenken hinsichtlich einer

³ Als Auswahl seien genannt: Luhmann, „Institutionalisierung“; ders., *Funktionen und Folgen*; ders., *Macht*; ders., *Liebe als Passion*; ders., *Kunst der Gesellschaft*.

⁴ Siehe Oexle, „Luhmanns Mittelalter“, S. 56ff., und dazu Luhmann, „Mein ‚Mittelalter‘“, S. 66ff.

Nutzbarmachung der Theorie im Forschungsalltag scheinen, so gesehen, wenig stichhaltig.⁵

III. Das gilt umso mehr, als Luhmann in seinen Arbeiten immer wieder ganz konkret etwa die Arbeitsweise des Gerichts und Verwaltungsabläufe in Behörden bis hin zur Berücksichtigung informeller Gespräche zwischen Amtsträgern systemtheoretisch analysiert hat.⁶ Die ‚Dienstfähigkeit‘ der Theorie ist damit auch für Phänomene auf Mikroebene unter Beweis gestellt. Schaut man genauer hin, muss man jedoch feststellen, dass diese Detailanalysen nur in der Zusammenschau mit der für die Gesamtgesellschaft ausgearbeiteten Theorie, also der Makroebene, wirklich verstanden werden können. Insofern kann die Mobilisierung der Theorie für die historische Forschung nicht über ein isoliertes Heranziehen der Aussagen der Systemtheorie etwa über das Rechtswesen oder über ihre sehr konkreten Aussagen zur Rolle des Richters im Verfahren erfolgen.⁷ Das Agieren des Richters im Prozess wird nur verständlich, wenn man berücksichtigt, dass er heute als Bestandteil des Teilsystems ‚Recht‘ in einer als funktional ausdifferenziert beschriebenen Gesellschaft handelt. Mit anderen Worten: Nutzbringend für die Analyse von Einzelproblemen wird Systemtheorie erst dann, wenn man die Makroebene, den übergeordneten Theorierahmen, mit berücksichtigt.⁸

5 In seiner Arbeit zur frühmodernen Universität weist Rudolf Stichweh der Theorie ähnliche Aufgaben zu, wie hier in I und II erläutert: „Soziologische Theorie wird hier als ein Mittel verstanden, durch eine möglichst strenge Orientierung an funktionaler Analyse und funktionalem Vergleich frühmoderner Gesellschaftszustände moderne Wertbindungen und präsentistische Perspektivenverzerrungen zu kontrollieren. Gerade die Ahistorizität systematischer und theoretischer Begriffe hat in dieser Sicht den Vorteil, dass sie vom Gegenstand distanziert, um nicht implizite Urteile hinsichtlich der Modernität vs. Korruptheit frühmoderner Universitätszustände in die Analyse zu übernehmen“; Stichweh, *Frühmoderner Staat und Universität*, S. 12.

6 Vgl. Luhmann, „Einfache Sozialsysteme“, S. 21ff. Krawietz, „Niklas Luhmann“, S. 8, weist darauf hin, dass Luhmann in seiner Theorie „in empirischer und analytisch-begrifflicher Hinsicht“ Interaktionssysteme (zum Beispiel Face-to-Face-Kommunikation), Organisationssysteme und Gesellschaft(en) unterschied und alle drei Gegenstände berücksichtigte. Zur Kommunikation unter Anwesenden vgl. Kieserling, *Kommunikation unter Anwesenden*.

7 Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, S. 107f. passim. Der Volljurist Luhmann kannte die Praxis durch Tätigkeit am Obergericht Lüneburg und als Referent im Niedersächsischen Kultusministerium aus eigener Anschauung. Ein kurzer Lebenslauf mit erhellenden Kommentaren zu seinen wichtigsten Werken bei Krawietz, „Niklas Luhmann“, S. 3ff.

8 Zum Vorgehen sei erneut auf die überzeugende Studie von Kieserling, *Kommunikation unter Anwesenden*, verwiesen.

2.2. Formen der Ausdifferenzierung und die Folgen

Luhmann arbeitet in seinen Texten mit einer Reihe von Termini, denen er innerhalb des Theorierahmens ganz bestimmte Bedeutungen zuweist. Die Rezeption der Theorie wird zum Teil dadurch erschwert, dass diese Begriffe nicht immer jenen Fremdwortcharakter aufweisen, der den Leser aufmerksam werden lässt. Zu nennen sind etwa ‚Kommunikation‘, ‚Information‘ oder ‚Form‘.⁹

Als Schlüsselterminus für die Mobilisierung der Theorie gerade für die historische Forschung scheint der Begriff ‚(Aus)Differenzierung‘ prädestiniert. Dem Gehalt dieses Terminus nachzugehen, ist deshalb angebracht, weil er wichtige Elemente der drei oben genannten Aspekte (I. reflektierte Beschreibung der Gegenwart, II. Übertragbarkeit der Theorie auf das Mittelalter, III. Anwendung auf konkrete Forschungsfragen) deutlich hervortreten lässt. Weiter – und das ist vielleicht wichtiger – wird so der Gefahr einer isolierten Analyse von Teilsystemen ohne ausreichende Berücksichtigung des Zustandes der Gesamtgesellschaft entgegengewirkt¹⁰ und die oben geforderte Verknüpfung der Makro- und Mikroebene mit systemtheoretischem Instrumentarium erreicht.

Auf der Ebene der Gesamtgesellschaft bezeichnet ‚funktionale Ausdifferenzierung‘ die aus systemtheoretischer Sicht zentralen Merkmale der Moderne – und gewinnt so für den oben eingeforderten reflektierten Umgang mit der Gegenwart an Bedeutung. Eine historische Dimension ist dem Begriff eigen, da sich die vormoderne von der modernen Gesellschaft nicht zuletzt durch unterschiedliche Formen von Ausdifferenzierung unterscheidet – womit die Grundlage für eine Übertragung auf die Verhältnisse des Mittelalters geschaffen ist. Aus verschiedenen Formen der Ausdifferenzierung können zudem Folgerungen für unterschiedliche Arten der Interaktion und Kommunikation gezogen werden. Damit lässt sich der Begriff auch für konkrete Analysen auf der Mikroebene nutzbar machen.

9 Eine nützliche Definition der verschiedenen Termini, durch die die Lektüre der Schriften Luhmanns erheblich erleichtert wird, bei Baraldi/Corsi/Esposito, *GLU*.

10 Paradoxerweise ist dies gerade bei der Rezeption der Theorie in der Mediävistik zu wenig berücksichtigt worden. So ist etwa die von Thier, „Systemtheorie“, S. 1099f, geäußerte Enttäuschung darüber, dass sich die mittelalterliche Kanonistik weder eindeutig dem Rechts- noch dem Religionssystem zuordnen lässt, nicht ganz nachvollziehbar, ist dies doch in einer funktional nicht ausdifferenzierten Gesellschaft zu erwarten. Das Argument, Luhmann selbst habe an verschiedenen Stellen eine erstaunlich große Ausdifferenzierung des mittelalterlichen Rechts konstatiert (aber eben: im Vergleich zu den vorherrschenden Verhältnissen in einer stratifikatorischen Gesellschaft), sticht hier nicht. Diese kann erst im 18. Jahrhundert etwa zeitgleich mit den Teilsystemen Politik und Wirtschaft erfolgen; Luhmann, *Gesellschaft der Gesellschaft*, S. 974ff; Luhmann, *Recht der Gesellschaft*, S. 282.

„Funktionale Ausdifferenzierung“ meint, dass die moderne Gesellschaft wesentlich durch das Interagieren von in sich selbständigen Teilsystemen bestimmt ist. Recht, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, aber auch Kunst und Familie sind solche Systeme. Charakteristisch ist, dass sie mit je eigenen Codes arbeiten, mit denen jeweils bestimmte Ereignisse verarbeitet werden: das Recht mit Recht/Unrecht, die Wissenschaft mit wahr/unwahr, die Wirtschaft mit zahlen/nicht zahlen. Die manipulierte Bilanz eines Unternehmens zieht (zumindest manchmal) ein Gerichtsverfahren nach sich, das sich an den geltenden juristischen Regeln orientiert, die sich ihrerseits auf den binären Code Recht/Unrecht zurückführen lassen. Die Wirtschaft verarbeitet das gleiche Ereignis etwa durch fallende Aktienkurse für dieses Unternehmen; der Preis (der Aktie) ist letztlich eine Funktion von Zahlen/Nicht-Zahlen – also des Codes der Wirtschaft. Die Eigenständigkeit der Systeme bedeutet jedoch nicht, dass das Agieren eines Systems für das andere ohne Bedeutung wäre: Die Ankündigung der Staatsanwaltschaft, in weiteren Unternehmungen Nachforschungen über Bilanzfälschungen anzustellen, mag durchaus die Börsenkurse beeinflussen. Ob diese Information stärker auf die Kurse durchschlägt als die Ankündigung der Politik, Steuern zu senken, entscheidet aber letztlich die Wirtschaft selbst. Das System „Wirtschaft“ beobachtet also seine Umwelt (zu der die Systeme Recht, Politik etc. gehören) sehr genau, selektiert aus seiner Warte selbständig, was als relevant oder nicht relevant erachtet wird, und verarbeitet die selektierten Informationen dann gemäß dem systemeigenen Code (Zahlen/Nicht-Zahlen → Börsenkurse). Die Autonomie eines Systems¹¹ basiert also im Wesentlichen darauf, aus der Umwelt nach systemeigenen Kriterien jene Reize zu selektieren, die es für relevant erachtet, und diese im systemeigenen Code zu verarbeiten.¹²

Wird die moderne Gesellschaft als funktional ausdifferenziert beschrieben, ist sie also durch das Kommunizieren von einzelnen autonomen Teilsystemen gekennzeichnet, ohne ein wirkliches Zentrum aufzuweisen, so dominiert für die Zeit zwischen ca. 1200 und 1750 eine stratifikatorisch-segmentäre Form der Differenzierung. Anders als in der Moderne, in der die verschiedenen Funktionssysteme quasi ‚gleichberechtigt‘ auf einer Ebene miteinander kommunizieren, sind die Teilsysteme der Vormoderne einem hierarchischen Gliederungsprinzip verpflichtet und eindeutig an einem ‚Oben‘ und ‚Unten‘ orientiert. Dies scheint zunächst nicht erstaunlich, sprengt aber in der spezifischen Abgrenzung zur Moderne die klassischen sozialgeschichtlichen Beschreibungsmodi. Denn in

11 Auf die Einführung des Autopoiesis-Begriffs kann an dieser Stelle noch verzichtet werden; vgl. dazu unten S. 118, Anm. 31.

12 Zu System/Umweltbeziehungen Luhmann, *Soziale Systeme*, S. 34ff, S. 244ff und S. 242ff; zur funktionalen Ausdifferenzierung als Kennzeichen der Moderne Luhmann, *Gesellschaft der Gesellschaft 2*, S. 743ff.

dieser Anordnung haben die oberen Schichten, also Adel und städtisches Patriziat, die politischen, ökonomischen und rechtlichen Funktionen undifferenziert mit zu schultern. Selbst für das Seelenheil der Bürger mussten sie – wie etwa die städtischen Morgensprachen¹³ erkennen lassen – Zuständigkeit beanspruchen.¹⁴ Weiter unten wird ausführlicher auf die erheblichen Konsequenzen einzugehen sein, die diese andere Differenzierungsform für die konkrete Kommunikation in der Gesellschaft hatte.

Das Differenzierungsprinzip innerhalb der verschiedenen Schichten, die in Familien und Klientelverbände gegliedert sind¹⁵, wird als segmentäre Ausdifferenzierung bezeichnet. In archaischen Gesellschaften dominant, meint segmentäre Differenzierung eine auf Gleichheit der Teilsysteme beruhende Unterteilung. Damit ist nicht gemeint, dass es keine Rangfolge gäbe. Gemeint ist lediglich, dass das Differenzierungsprinzip ‚Familie‘ selbst noch keine Hierarchie impliziert – im Gegensatz zum ständischen, stratifikatorischen, dem ein Oben und Unten per definitionem eigen ist.

Die Charakterisierung der funktional ausdifferenzierten und der stratifikatorisch-segmentären Gesellschaft kann hier knapp ausfallen.¹⁶ Stattdessen soll herausgestellt werden, was diese systemtheoretisch orientierte Beschreibung von den vorherrschenden Aussagen über das Mittelalter unterscheidet und welche Konsequenzen sich daraus für die Forschung ableiten lassen. Zu den interessantesten und vor allem einflussreichsten Vorstellungen über die Differenz zwischen Mittelalter und Moderne zählt wohl die auf Max Weber zurückgehende Unterscheidung von eher wertrational und traditionell beziehungsweise affektiv

13 Zur Einordnung der Morgensprache in die Kommunikation zwischen Rat und Bürgerschaft am Beispiel Kölns vgl. jüngst Giel, *Öffentlichkeit*, S. 50ff.

14 Die Unterschiede sind, wie das folgende Zitat anklingen lässt, wesentlich tiefgreifender, als hier behandelt werden kann: „Mit dem Übergang zu funktionaler Differenzierung verzichtet die Gesellschaft darauf, den Teilsystemen ein gemeinsames Differenzschema zu oktroyieren. Während im Falle der Stratifikation jedes Teilsystem sich selbst durch eine Rangdifferenz zu anderen bestimmen mußte und nur so zu einer eigenen Identität gelangen konnte, bestimmt im Falle funktionaler Differenzierung jedes Funktionssystem die eigene Identität selbst – und dies [...] durchweg über eine elaborierte Semantik der Selbstsinne, der Reflexion, der Autonomie. Die Gesellschaft im übrigen kommt dann nur noch als Umwelt des Funktionssystems in Betracht und nicht als spezifische Unter- oder Überlegenheit“; Luhmann, *Gesellschaft der Gesellschaft 2*, S. 678ff, Zitat S. 745.

15 Dabei erweisen sich diese Segmente als durchaus flexibel. Wer zur ‚Familie‘ gehört, scheint nicht selten in und für bestimmte Situationen aktuell festgelegt zu werden. Oft ist es sogar die städtische Administration, die solche Zuordnungen einfordert und initiiert; vgl. Teuscher, *Bekannte – Klienten – Verwandte*.

16 Einwände von mediävistischer Seite gegen dieses Modell diskutieren Hahn/Bohn, „Partizipative Identität“, S. 14ff. Eine zusammenfassende Darstellung geben Becker/Reinhardt-Becker, *Systemtheorie*, S. 80ff.

bestimmtem Verhalten im Vergleich zu eher zweckrational geprägten menschlichen Handlungsweisen.¹⁷ Neben den sich explizit mit den Thesen Webers auseinandersetzen Forschungen¹⁸ sind es mehr noch die impliziten Anknüpfungen an Webers Vorstellungen, die die Mediävistik prägen. Das Bild einer – bei allen Einschränkungen – aufgeklärten und im Weberschen Sinne rational konzipierten Gegenwart dient häufig als Maßstab für eine Vergangenheit, die weitgehend von traditionell-religiösen, vor allem: wenig reflektierten Vorstellungen dominiert gewesen zu sein scheint.¹⁹ Ein Vorteil dieses Ansatzes ist sicherlich, dass er gut mit anderen Konzepten, etwa mentalitätsgeschichtlicher²⁰ oder auch kulturgeschichtlicher²¹ Prägung, in Einklang zu bringen ist. Es verwundert daher nicht, dass jene Unterscheidung Grundlage und maßgeblicher Bezugspunkt zentraler Felder mediävistischer Forschung geworden ist. Dies gilt etwa für Arbeiten zur hoch- und spätmittelalterlichen Stadtgeschichte²², zum Fernhandel²³, zum vermehrten Einsatz der Schrift in alltäglichen Lebensvollzügen des Mittelalters²⁴, aber auch für die Forschungen zur symbolischen Kommunikation.²⁵ Natur-

17 Weber führt dies differenzierter, als hier zu leisten, als vier eigenständige ‚Rationalitäten‘ aus und betont zudem, dass sie in ‚Reinform‘ selten vorkommen; Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 12ff. Wesentlich ist jedoch, dass in der Rezeption die ersten drei Rationalitätsformen der Zweckrationalität gegenüber gestellt werden; vgl. Bogner, *Zivilisation und Rationalisierung*, S. 100ff.

18 Neben vielen anderen vgl. hinsichtlich einer expliziten – durchaus auch kritischen – Auseinandersetzung Stock, „Max Weber“, S. 124f. Die Verortung des Weberschen Werkes im Kontext neuerer kulturwissenschaftlicher Forschungen leistet Oexle, „Kulturwissenschaftliche Reflexionen“, S. 115ff. Luzide zeigt Sikora auf, wie schwer sich auf der Basis von Webers Rationalitätskonzept die Begriffe ‚Rationalität‘, ‚Legitimität‘ und ‚Legalität‘ in Einklang bringen lassen; Sikora, „Sinn des Verfahrens“, S. 25ff, vgl. auch Breuer, „Legitimitätskonzept“, S. 1ff.

19 Dem widerspricht gerade nicht, dass in der Mediävistik oft das Bemühen festzustellen ist, das Vorhandensein zweckrationaler Handlungsmuster auch im Mittelalter aufzuspüren oder doch zumindest die ‚Rationalitätsgrenze‘ von 1500 auf 1200 vorzuverlegen.

20 So wird ‚Mentalität‘ definiert als ein „[...] das Bewußtsein wenig bewegende[s] Denken und Meinen“, das „[...] aus einer Schicht gewohnten, beinahe vorbewußten Denkens“ hervorgeht; Tellenbach, „Mentalität“, S. 18. Ähnlich ist bei Weber traditionelles Handeln durch eingelebte Gewohnheit geprägt, und affektuelles, d.h. stark emotionales Handeln steht oft an der Grenze dessen, „was bewußt ‚sinnhaft‘ orientiert ist“, Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 12f. Eine kanonisierte Definition des Terminus ‚Mentalität‘ hat sich nicht etablieren können, jedoch weisen die meisten Begriffsbestimmungen Elemente der hier zitierten Definition auf; vgl. den Überblick bei Graus, „Mentalität“, S. 9ff.

21 Vgl. Oexle, „Kulturwissenschaftliche Reflexionen“, S. 115ff.

22 Vgl. Dilcher, „Historiographische Traditionen“, S. 73ff; Oexle, „Max Weber“, S. 375.

23 Vgl. Carruthers/Espeland, „Accounting for Rationality“, S. 32ff.

24 Stock, „Max Weber“, S. 15f; Keller, „Veränderung“, S. 22ff.

25 So will Althoff „am Beispiel der symbolischen Kommunikation [verdeutlichen], daß kommunikatives Handeln im Mittelalter auch moderne Ansprüche hinsichtlich Rationalität, Re-

lich ist Webers Theorie nicht die einzige Gesellschaftstheorie, die unter Mediävisten diskutiert wird²⁶, aber ihr Einfluss ist doch nach wie vor erheblich.

Weber und Luhmann haben aus mediävistischer Perspektive gemeinsam, dass beide ein reflektiertes Modell der Moderne vorlegen, auf dessen Basis ‚das andere‘ vergangener Kulturen erfassbar wird. Von den beiden Autoren hat sich Weber stärker direkt mit der Geschichte, insbesondere mit der mittelalterlichen Geschichte, auseinandergesetzt.²⁷ Luhmann bietet dafür eine wesentlich tiefergehende Analyse wohl aller Facetten der Gesellschaft der Gegenwart, die zudem die aktuelle historische und soziologische Forschung mit berücksichtigt.²⁸

Sind hier Ähnlichkeiten festzustellen, so fallen die Differenzen im eigentlichen Theoriendesign umso größer aus: Basis der Erklärung unterschiedlicher Gesellschaftsformen sind bei Weber die spezifischen, jeweils vorherrschenden Denkweisen und Anschauungen der darin lebenden Personen. Dass dieses Denken als stark von gesellschaftlichen und vor allem kulturellen Faktoren, etwa religiösen Vorstellungen, geprägt aufgefasst wird, widerspricht dem nicht.²⁹ Dagegen zählt Luhmann menschliche Subjekte, psychische Systeme, gar nicht zur Gesellschaft; diese Bewusstseinssysteme werden vielmehr als ‚Umwelt‘ der Gesellschaft betrachtet. Die Umwelt nimmt natürlich Einfluss; jedoch lassen sich gesellschaftliche Prozesse zunächst einmal nicht aus dem Denken und Handeln psychischer Systeme ableiten. An die Stelle des Denkens als ursächlicher Kategorie tritt bei Luhmann Kommunikation; Kommunikation ist, wenn man so will, die Grundoperation allen gesellschaftlichen Handelns.³⁰ Auch diese Operation wird nicht an Bewusstsein als letzte Ursache rückgebunden, sondern autopoie-

Reflektiertheit und sogar ironischer Distanz erfüllt“; Althoff, „Bedeutung symbolischer Kommunikation“, S. 372. Wobei unter der „modernen Ansprüchen“ genügenden Rationalität explizit die Zweckrationalität Max Webers verstanden wird; ebd.

26 Gerade Arbeiten zur symbolischen Kommunikation zeigen sich für Anregungen verschiedener Theoriekonzepte offen. Althoff bezieht sich neben Weber auch auf Elias und Oesterreich, Ebd., S. 372. Zur Rezeption der Konzepte Bourdieus vgl. Droste, „Habit und Sprache“, S. 95ff, und demnächst Schlinger, *Prestige und Herrschaft*.

27 Man denke etwa an seine Dissertation zum Handelsrecht: Weber, *Geschichte der Handelsgesellschaften*.

28 Einen Überblick (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) über Luhmanns Schriften bis 1996 bieten Baraldi/Corsi/Esposito, *GLU*, S. 218ff.

29 Auf der Basis dieser Theorie muss es dann auch darum gehen, das Verhältnis dieser beiden Pole (Person und Gesellschaft) näher zu untersuchen. „Jede gesellschaftstheoretische Vorstellung in der Geschichtswissenschaft wird von *realen* Vermittlungsformen zwischen der Mikroebene der Akteure und der Makroebene der Gesellschaft ausgehen müssen und diese als Vergesellschaftungsformen handelnder Menschen zu identifizieren haben“; Welskopp, „Mensch“, S. 66; vgl. Oexle, „Kulturwissenschaftliche Reflexionen“, S. 115ff.

30 Die Folgen der unterschiedlichen Ansätze für die Interpretation frühneuzeitlicher Religiosität stellt Schlögl, „Historiker“, S. 23ff, heraus.

tisch konzipiert, d.h. Kommunikation schließt ausschließlich an Kommunikation an und eben nur an Kommunikation.³¹

Eine dem systemtheoretischen Ansatz verpflichtete Forschung wird also die verschiedenen Kommunikationsmodi innerhalb einer Gesellschaft ins Zentrum der Analyse zu stellen haben. Sie ist unter der Prämisse durchzuführen, Kommunikationsformen zunächst einmal nicht aus Bewusstseinszuständen von Personen abzuleiten³², sondern aus ihrer Bedingtheit durch die und Funktion für die gesellschaftliche Kommunikation selbst aufzuschließen.

Für den Historiker entfaltet diese Herangehensweise ihren besonderen Wert, wenn sie mit den für verschiedene Epochen unterschiedlichen Formen der Ausdifferenzierung in den Blick genommen wird. Wie bereits erwähnt, produziert und selektiert in der funktional ausdifferenzierten Gesellschaft der Moderne jedes Teilsystem die für seinen Bestand relevanten kommunikativen Operationen nach bestimmten Codes selbst. Dies hat nun konkret greifbare Konsequenzen: Die Geschlossenheit und Selbstreferenz der Funktionssysteme Recht, Religion, Wirtschaft, Liebe etc. führten dazu, dass die Personen in Form von jeweils systemadäquaten Rollen an diesen Systemen partizipieren.³³ Ein Berufsrichter schlüpft als Verhandlungsführer in die dafür vorgesehene Rolle, und er tut gut daran, diese nach Dienstschluss abzustreifen und in andere Rolle(n) hineinzuschlüpfen. Um an der Kasse des Supermarktes vorgelassen zu werden oder in der Kirche einen Platz in der ersten Reihe zu erlangen, wird der Hinweis auf den Richterstatus wohl die am wenigsten geeignete Strategie sein.³⁴

31 Genau hier geht der Begriff ‚Autopoiesis‘ über den inzwischen häufiger verwendeten der ‚Selbstreferentialität‘ hinaus: Betont wird die Grenzziehung durch operative Schließung. „Leben, Bewusstsein und Kommunikation sind getrennte Ebenen der Autopoiesis, mit je eigener Autonomie“; Baraldi/Corsi/Esposito, *GLU*, S. 30. Mit plastischen Beispielen Becker/Reinhardt-Becker, *Systemtheorie*, S. 31ff.

32 Die Reflektion über ‚Mentalität‘ als Ziel und Angelpunkt gerade auch mittelalterlicher Geschichtsforschung hat – trotz der zahlreichen interessanten Einzelstudien – die Schwierigkeit deutlich hervortreten lassen, die mit einer direkten Rückbindung gesellschaftlicher Phänomene an spezifische Denkweisen verbunden ist; vgl. Oexle, „Deutungsschemata“, S. 72ff.

33 Zur Differenzierung von Rolle und Person: „Rollen können [...] von der individuellen Person unterschieden, als eigene [...] abstraktere Gesichtspunkte der Identifikation von Erwartungszusammenhängen dienen.“ Rolle ist gegenüber der Einzelperson sowohl spezifischer als auch allgemeiner gefasst. Es geht einmal um einen Ausschnitt an Erwartungen, dann um eine Einheit, die von vielen auswechselbaren Menschen ausgeübt werden kann: Lehrer, Patient [...] Luhmann, *Soziale Systeme*, S. 430; Luhmann, *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, S. 149ff, insbesondere S. 158. Ein schematischer Aufriss findet sich bei Becker/Reinhardt-Becker, *Systemtheorie*, S. 88.

34 Dem widerspricht nicht, dass sich der Einzelne durch Sprache, Gestik und Kleidung von den anderen abgrenzen und zum Beispiel als Akademiker erkannt werden will (und erkannt

Selbst in einem verbindenden institutionellen Rahmen ist die Teilnahme an Kommunikation stark durch die jeweils einzunehmenden Rollen bestimmt. So wird etwa das versehentliche Erscheinen von bei Gericht angestellten – also zur Institution gehörigen – Reinigungskräften während einer Gerichtsverhandlung in der Regel gar nicht zur Kenntnis genommen: Sie gehören nicht zum System, können also auch ‚keine Rolle spielen‘, sich nicht systemadäquat verhalten und ziehen sich in der Regel von selbst schweigend zurück.³⁵

Wenn dies für die Moderne nicht die alleinige, so doch die vorherrschende Form der Kommunikation darstellt, so galten in Mittelalter und Frühneuzeit andere Regeln. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, der einmal erworbene Status, determiniert die Kommunikation in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Mitglieder des städtischen Patriziats³⁶ sitzen im Rat, sind von bestimmten Abgaben befreit und stellen (trotz eines zunehmend wahrgenommenen Ausbildungsdefizits) zumeist exklusiv das Personal der Gerichte. Im städtischen Raum dürfen nur sie mit bestimmten Kleidungsstücken und Accessoires in Erscheinung treten³⁷, bei städtischen Festen und Prozessionen nehmen sie einen festen Platz ein,³⁸ und nicht selten sind bestimmte Kirchenbänke eigens für sie

wird). Erwartet wird jedoch, dass er sich im Kaufhaus *primär* als Kunde und in der Kirche wie andere Kirchgänger auch verhält; vgl. dazu unten in Anm. 40.

35 „Reinemachefrauen, die zu früh in den Gerichtssaal einziehen, oder Gasthausbesucher, die statt gedeckter Tische Wahlplakate [...] und offiziöse Mienen vorfinden, merken sofort, daß sie sich in ein anderes System verirrt haben, das gewisse Verhaltensmöglichkeiten ausschließt und andere eröffnet. Sie stören, definieren die Situation als Störung und unterstellen sich damit den Regeln des gestörten Systems. Systemadäquates Verhalten steht ihnen jedoch nicht zur Verfügung. Sie können weder dasein noch nicht dasein. Kommunikationsversuche zur Entschuldigung würden die Störung nur verlängern. Nicht selten ist dann systemlose Flucht die einzige Möglichkeit, dem gestörten System die Reverenz zu erweisen.“ Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, S. 43.

36 Der Begriff ‚Patriziat‘, zuerst von Humanisten Anfang des 16. Jahrhunderts zur Beschreibung der Verhältnisse in ihrer Stadt benutzt, ist nicht unumstritten. Hier meint ‚Patriziat‘, dabei Iseemann folgend, eine Gruppe, für die „politische Berechtigung und Standesqualität [...] unmittelbar aufeinander bezogen“ sind; Iseemann, *Stadt*, S. 269ff, Zitat S. 274. Schulze votiert eher für ‚Oberschicht‘ Schulze, *Grundstrukturen*, S. 175ff. Vgl. auch die Artikel „Meliores, Meliorat“, Sp. 495, „Oberschicht“, Sp., 1334f., und „Patriziat“, Sp. 1797ff. von Militzer, Klaus, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 6 (1993).

37 Zu den Kleiderordnungen vgl. Bulst/Jütte, *Schein und Sein*.

38 Dabei ist klar, dass etwa Prozessionen städtische Ordnung nicht nur repräsentieren, sondern auch selbst herstellen. Schon deshalb gibt es keine eindeutig für alle Prozessionen in einer Stadt festgelegte Rangfolge. Prozessionen haben durchaus ihre eigenen Regeln. Auch in diesem Kontext gelten jedoch die ‚übergeordneten Regeln‘, dass der Einzelne seinem Stand zugeordnet daran teilnimmt (und nicht etwa befreundete Personen nebeneinander gehen), und dass die Stände in einem hierarchischen Gefüge an der Prozession partizipieren, welches in der spezifischen Ausprägung vielleicht nur für diese Prozession gilt; vgl. Löther, *Prozessionen*, S. 142ff.

reserviert.³⁹ Die an das Gegenüber gerichteten Erwartungen, letztlich die Regeln der Kommunikation insgesamt, werden also nicht von der Rolle abgeleitet, die jemand aktuell in einem funktional ausdifferenzierten Teilsystem einnimmt. Vielmehr werden Erwartungen an die Person und ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schicht oder Gruppe gerichtet, unabhängig davon, in welchem Teilsystem sie sich gerade aufhält.⁴⁰

Sind damit Unterschiede benannt, so zeigt andererseits schon die knappe Aufzählung der verschiedenen Handlungsräume in der spätmittelalterlichen Stadt, dass seit dem 11./12. Jahrhundert die Gesellschaft zunehmend komplexer wurde. Die Frage, warum denn eine funktionale Ausdifferenzierung nicht früher stattfand, ist mehr als berechtigt – und zeigt zugleich, wie man auf der systemtheoretischen Basis neue Erkenntnisziele formulieren kann. Die zunächst einmal nahe liegende Vorstellung, im Laufe der Jahrhunderte würden sich nach und nach immer mehr einzelne gesellschaftliche Bereiche funktional ausdifferenzieren, bis diese Form der Ausdifferenzierung schließlich dominiert, trägt bei näherem Hinsehen nicht. Bei den aufgezeigten Unterschieden zwischen den beiden Typen der Ausdifferenzierung ist es kaum vorstellbar, dass in einer durchgängig an Rang und Gruppenzugehörigkeit orientierten Gesellschaft für einzelne Gebiete stabil und für längere Zeit diese Orientierung aufgehoben werden könnte. Vielmehr wird man davon ausgehen müssen, dass innerhalb weniger Jahrzehnte in vielen Bereichen gleichzeitig eine abschließende Umorientierung zu vollziehen war.⁴¹ Diese noch aus der Theorie selbst abgeleitete Einschätzung wird durch die historische Forschung bestätigt: Als die relativ kurze Zeitspanne zeitgleicher Veränderungen können die im Anschluss an Reinhart Koselleck als ‚Sattelzeit‘ bezeichneten Jahrzehnte um 1800 anvisiert werden.⁴² Konkret konnte Rudolf Schlögl mit seiner empiriegesättigten Arbeit für diese Zeit den Übergang

39 Zu Rangstreitigkeiten im Kontext rechtlicher Umformungen vgl. grundsätzlich; Stollberg-Rilinger, „Rang vor Gericht“, S. 385ff.

40 „Einfachere Gesellschaften sind nicht oder nur sehr unvollkommen in der Lage, Rollen zu trennen. Auch sie aktivieren natürlich situationsweise verschiedene Rollen – in der Familie tritt man nicht als Krieger auf – aber die Beurteilung, Kritik und Kontrolle des Verhaltens in einer Rolle ist konkret an die Person gebunden und nicht unabhängig von dem Verhalten in anderen Rollen möglich“; Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, S. 61.

41 „Eine Änderung [hin zur funktional differenzierten Gesellschaft] zeichnet sich erst ab, wenn eine Mehrheit von Funktionssystemen annähernd gleichzeitig auf die Bahn einer Ausdifferenzierung mit operativer Autonomie gerät und folglich nicht eines von ihnen die neue Gesellschaft bildet, sondern die gesellschaftliche Ordnung auf die *Differenz* der Funktionssysteme umgestellt werden muß. Das geschieht im Schutzschild der alten Differenzierungsformen erst im frühmodernen Europa“, Luhmann, *Gesellschaft der Gesellschaft* 2, S. 678.

42 Koselleck, „Neuzeit“, insbesondere S. 344ff. zu den ‚Sprachschichten‘ der ständischen Welt; s. auch Gumbrecht, „Kaskaden der Modernisierung“, S. 19f.

von der ständisch definierten zur funktional bestimmten Rollenausübung aus systemtheoretischer Perspektive nachzeichnen.⁴³

Demzufolge fanden die Veränderungen, die sich in der Vormoderne beobachten und mit dem Begriff ‚Komplexitätssteigerung‘ charakterisieren lassen, im Rahmen gleich bleibender gesamtgesellschaftlicher Differenzierungsformen statt. Damit wird aber auch deutlich, wie wichtig es ist, zwischen Formen der Komplexitätssteigerung und Formen der Ausdifferenzierung zu unterscheiden.⁴⁴ Weder handelt es sich um Synonyme noch kann das Zweite zwangsläufig als Folge des Ersten betrachtet werden. Hält man beides getrennt, müsste die Mittelalterforschung weniger aus der Perspektive betrieben werden, welche der Phänomene der Zeit in welchem Maße bereits auf die Moderne vorausweisen. Spannender erscheint vielmehr die Frage, wie die sehr tief greifenden Veränderungen sich überhaupt im Rahmen gleich bleibender gesellschaftlicher Ausdifferenzierung entwickeln und zudem verfestigen konnten. Diese Akzentverschiebung in der Fragestellung lässt sich in zwei Thesen genauer fassen:

Wie ist die für das Spätmittelalter unbestreitbare Komplexitätssteigerung möglich, ohne dass der Weg der funktionalen Ausdifferenzierung, auch nicht der einer schrittweisen funktionalen Ausdifferenzierung, gegangen wurde? Angenommen wird, dass sich neu herausbildende soziale Felder – etwa neue Formen von Unternehmungen – mit alten Bereichen – etwa der Familie – amalgamieren, statt sich funktional zu differenzieren. Durch diese Amalgamierung entsteht zwar etwas Neues, ein neuer Stand – der der Fernhändler – und dadurch nimmt die Komplexität der Gesellschaft zu. Der neue Stand selbst ist jedoch ‚integral‘ strukturiert, kommt also beispielsweise ohne Binnendifferenzierung zwischen ‚Privat-‘ und ‚Berufsleben‘ aus. Dem wird genauer auf der Basis der Identitätskonstruktion italienischen Kaufleute des 14. und 15. Jahrhunderts nachgegangen werden.

Die unter Punkt 1 genannte Strategie der integrativen Aneignung neuer Felder bietet jedoch nicht für alle Bereiche der spätmittelalterlichen Gesellschaft eine Lösung, in denen sich Komplexitätssteigerungen feststellen lassen. Zu denken ist hier etwa an das Gerichtswesen. In solchen Fällen, so die These, kommt in der Vormoderne Ritualen die Funktion zu, zeitlich befristete Kommunikati-

43 Schlögl, *Glaube und Religion*, dort insbesondere die Kapitel „Seele oder Person“ und „Person als Rollenbündel“, S. 296ff bzw. 303ff.

44 In seiner ausführlichen Rezension zu „Die Semantik der Gesellschaft“, Bd. 3, kritisiert Oexle, Luhmanns Theorie übersehe die Modernität des okzidentalen Mittelalters, insbesondere dessen Möglichkeit, „die eigene Komplexität zu erhöhen“. Luhmann antwortet, es gehe ihm im Kern „um ein Auswechseln der vorherrschenden Form gesellschaftlicher Differenzierung“. Oexle, „Luhmanns Mittelalter“, S. 53ff, Zitat S. 64; Luhmann, „Mein ‚Mittelalter‘“, S. 66ff, Zitat S. 67. Ein Präsenhalten des Unterschieds zwischen Komplexität und Formen gesellschaftlicher Differenzierung scheint also dringend geboten.

onsräume eigens einzurichten. Bestimmte in diesen ephemeren Räumen agierende Personen können aber auch hier nicht einfach in Rollen schlüpfen. Vielmehr müssen sie mithilfe ritueller Handlungen als Person transformiert und als vorübergehend andere Person markiert werden, damit die an sie gerichteten Erwartungen umstrukturiert werden können. Zahlreiche der im Spätmittelalter beobachtbaren Rituale dienten offenbar dazu, in der auf Person radizierten Kommunikation dieser Gesellschaft kurzfristige und vorübergehende Umstrukturierungen von Erwartungshaltungen gegenüber einer Person, ihren Wechsel zwischen Kommunikationsräumen zu ermöglichen.

3. Anwendungsbeispiele

3.1. Komplexitätssteigerung ohne funktionale Ausdifferenzierung: Die Amalgamierung von Familie und Firma bei den italienischen Kaufleuten um 1400

Angesichts einer defizitären Infrastruktur und eines wenig freundlichen sozialen Klimas – man denke an den latenten Wucherverdacht – sind die Leistungen der spätmittelalterlichen Handelsgesellschaften hinsichtlich Warenlogistik und der Entwicklung von Finanzinstrumenten nicht hoch genug einzuschätzen. Es mutet geradezu modern an, wie es insbesondere den italienischen Firmen gelingt, sich auf dem Markt mit Kapital zu versorgen und große Summen bargeldlos über weite Entfernungen zu transferieren. Weil die Fernhändler aus Florenz, Genua und Venedig nicht nur aufgrund ihrer technischen Fähigkeiten, sondern auch hinsichtlich ihrer Mentalität und Denkweise als ‚modern‘ im Vergleich zu anderen Gruppen der mittelalterlichen Gesellschaft eingestuft werden, stehen sie im Zentrum der folgenden Betrachtungen.⁴⁵ Wenn es im Spätmittelalter zu neuen, differenzierteren Formen von beruflicher, privater und religiöser Orientierung gekommen sein sollte, würde man sie hier suchen wollen.

In der traditionsreichen Forschung zur mittelalterlichen Handelsgesellschaft ist schon früh die Ähnlichkeit zwischen Familie und Firma bemerkt worden. Man hat dies häufig damit erklären wollen, dass die Unternehmung ursprünglich als Familienunternehmung zwischen Brüdern oder zwischen Vater und Sohn entstanden ist. Ganz befriedigen vermochte diese Erklärung nie, denn die heute

45 Jüngst Kortüm, *Menschen und Mentalitäten*, S. 120ff, allerdings vornehmlich auf den flandrischen und deutschen Raum bezogen. Als Klassiker unter den Arbeiten zur Mentalitätsgeschichte der italienischen Kaufleute gilt weiterhin Bec, *Marchands écrivains*. Wie stark die Wirtschaftsformen (Girokonto) den Alltag selbst kleiner Leute in Italien prägen, zeigt Tognetti, *Banca locale*, S. 595ff.

vollständig dem privaten Bereich zuzurechnenden Angelegenheiten waren noch lange Bestandteil von Übereinkünften auch zwischen fremden, nichtverwandten Handelspartnern. So finden sich selbst in den Verträgen der als ihrer Zeit weit voraus geltenden italienischen *compagnie* Klauseln, die die umfangreiche Haftung eines Sozius für die durch seine Mitgesellschafter verursachten Schäden vorsahen oder im Falle der Eheschließung das Einholen der Erlaubnis aller Geschäftspartner erforderlich machte.⁴⁶ Bereits Max Weber lieferte in seiner Dissertation zu den mittelalterlichen Handelsgesellschaften den entscheidenden Hinweis zur Aufschlüsselung solcher Bestimmungen. Er deutete an, dass die strukturellen Ähnlichkeiten nicht aus der Familie in die Unternehmung übertragen wurden, sondern beide parallel gebaut waren: Wie die *compagnia* familienähnliche Strukturen aufweist, so trägt die Familie des spätmittelalterlichen Kaufmanns Züge einer Unternehmung.⁴⁷

Unter Berücksichtigung des vorgestellten Theorierahmens lässt sich formulieren, dass auch dort, wo sich die mittelalterliche Gesellschaft neue Bereiche erschließt – etwa im Bereich der Wirtschaft, und hier insbesondere im Fernhandel –, diese nicht als eigenständig und autonom konzipiert werden. Vielmehr strukturiert man den neuen Kommunikationsraum nach dem gleichen ‚integralen‘ Konzept, das die Gesellschaft durchgängig prägte. Privatleben, Familie und Religion etc. werden in die neuen Formen des Wirtschaftens wie selbstverständlich mit einbezogen.⁴⁸ Mehr noch: Folgt man Weber, gilt auch das Umgekehrte: Die mittelalterliche Familie integrierte nun ihrerseits Teile des sich neu gestaltenden Wirtschaftslebens, machte die Handelstätigkeit zu einem wichtigen Bezugspunkt familiärer Identität.

46 Beispiele schon bei Weber, *Geschichte der Handelsgesellschaften*, S. 128 u. S. 133.

47 „Die Arbeitsgemeinschaften [= Handelsgesellschaften] und noch die späteren großen industriellen Associationen haben in ihren ersten Entwicklungsstadien ein auch der Familie eigentümliches Moment, den gemeinsamen Haushalt, mit seinen Konsequenzen in sich aufgenommen, die Familie aber hat sich als Sozietät konstituiert – so etwa wäre das Verhältnis beider zu formulieren [...]“; Ebd., S. 134. Zum Teil diskutierten Juristen dieser Zeit schon weitergehende Konzepte; Piergiorgio, „Imprenditori e impresa“, S. 519ff. Eine Detailstudie gibt Arlinghaus, „Io, noi und noi insieme“, S. 131ff.

48 Auffällig ist etwa die selbstverständliche Integration religiöser Elemente bis in den Kernbereich des Wirtschaftens hinein. Nicht nur, das jedes Rechnungsbuch auf der ersten Seite mit der Anrufung Gottes und einer spezifischen Auswahl von Heiligen beginnt. Häufig richtet man für den ‚Herrgott‘ (*messer Domenedio*) ein eigenes Konto ein und beteiligte ihn am Geschäftserfolg. Das Geld wurde dann an die *pauperes Christi* verteilt; Saporì „Beneficenza“, S. 843ff; ders., „Compagnia fiorentina“, S. 129ff, hier mit Auszügen aus einem solchen Konto aus den 1330er Jahren, S. 143f. Auch nördlich der Alpen wurden solche Konten angelegt; Irsigler, „Kaufmannsmentalität“, S. 59f. Zur Anrufung Gottes und der Heiligen vgl. Arlinghaus, *Notiz und Bilanz*, S. 159ff.

Deutlich ablesbar ist dies etwa an den so genannten Libri di famiglia, die im 14. und 15. Jahrhundert im italienischen Raum von zahlreichen Kaufmannsfamilien angelegt wurden. Berichte über Geburten, Eheschließungen und Todesfälle wurden darin ebenso notiert wie Vermerke über den Immobilienbesitz der Familie sowie erfolgreiche Geschäftsabschlüsse oder eingegangene und aufgelöste Handelspartnerschaften. Aber auch kriegerische und politische Geschehnisse fanden Eingang in diese ‚Familienbücher‘.⁴⁹ Diese aus heutiger Sicht sehr unterschiedlichen Informationen wurden in knappen Absätzen übergangslos hintereinander in die Bücher eingetragen.⁵⁰ Als typisch kann etwa der von Matteo di Niccolò Corsini 1362 angelegte Libro gelten, den er anlässlich seiner Rückkehr nach Florenz nach fast 20jähriger Abwesenheit anlegte. Im ersten Absatz schreibt Matteo, dass er 1344 als junger Mann von Florenz nach London aufbrach. Die Einträge zwei und drei berichten knapp von – auch für damalige Verhältnisse wenig aufregenden – Geschäftsreisen, die er mit 160 Ballen Heringe bzw. 40 Stoffen u.a. nach Bordeaux und Brügge unternahm. Im vierten, kaum drei Zeilen langen Absatz wird lakonisch mitgeteilt, dass 1348 seine beiden Brüder an der Pest starben und in London beerdigt wurden.⁵¹ Auch im weiteren

49 Vergleichbare Quellen aus dem deutschsprachigen Raum setzen, soweit sich sehen lässt, in größerer Zahl erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein (Ulmann Stromers „Püchel von meim geslecht und von abentewr“ aus den 1390er Jahren stellt hier wohl eine Ausnahme dar); vgl. Wenzel, *Autobiographie*, S. 11ff; Häberlein, „Großkaufleute“, S. 45ff. Auf Untersuchungen zu Selbstzeugnissen oder ‚Ego-Dokumenten‘ kann hier nicht eingegangen werden; vgl. Jancke, *Autobiographie* (mit Literatur).

50 „In vielen Fällen – man nehme nur die ‚Ricordi‘ Michelangelo Buonarrotis zur Hand – kann man nicht einmal von einem ‚Text‘ sprechen: Die Bezeichnung ‚Aufzählung‘ oder ‚Katalogisierung‘ wäre sicherlich zutreffender“; Weiland, „*Libri di famiglia*“, S. 10.

51 Die folgenden Einträge des Corsini-Buches sind bei Petrucci, *Ricordanze dei Corsini*, S. 4, zu finden. Die Formatierung ist dem Original nachempfunden.

1 *R icordanza che io Matteo figliolo che fu di Nicholò de' Chorsini del popolo di San Filice in Piazza, mi parti di Firenze per andare a Londra inn Ighiltera a di .XXII. d'aprile anno .MCCCXLIII.º. e giunsi lae di .J. di giugno, puosemi a stare a la muneta cho Lotto Stracabendi e con Giorgio di Cherchino.*

2 *E nel medesimo anno, di .J. di dicebre partimi da Gernamuda con .CLX. balle d'aringhe e andai a Bordello in Guascogna a venderle e tornai a Londra i kalende di magio 1345. E nel'ano .MCCCXLV. mi parti di Bristo cho .XL. panni e andai con essi a Lisbona in Portogallo e là giugnemo di .VIII. d'agosto e tornai a Brugia di .J. di genajo.*

3 [...]

4 *E nel'anno .MCCCXLVIII. d'aprile morì a Londra Duccio e Bartolomeo di Nicholò de' Chorsini miei fratelli e sono sopoliti a' frati di Santo Aghostino i Londra.*

Ausführliche Interpretation des Textes und der Textstruktur bei Weiland, „*Libri di famiglia*“, S. 17ff. Ähnlich begann schon 1299 Guido Filippo di Antella seine Aufzeichnungen. „Nach der Erinnerung meiner Mutter“, so schreibt er, „wurde ich [...] im Monat Mai des

Verlauf werden familiäre und berufliche Ereignisse – Geburten, unbezahlte Schulden, Heiraten, steigende Preise – nebeneinander gestellt.

Man könnte zunächst erwarten, dass die oft über Generationen vom Familienoberhaupt geführten ‚Familienbücher‘ ihrer Bedeutung schon durch die Form der Texte und das gewählte Schreibmaterial Rechnung tragen würden. Ein mit Illuminationen ausgestattetes Buch – man denke etwa an das kaum 100 Jahre später angelegte Trachtenbuch des Matthäus Schwarz, des Buchhalters der Fugger⁵² –, zumindest eine auf Pergament aufgetragene Auszeichnungsschrift, würde nicht erstaunen, zumal den Kaufleuten zahlreiche Textvarianten bekannt und die finanziellen Mittel für eine aufwendigere Ausstattung vorhanden waren.⁵³ Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Statt sich an zeitgenössischen Prachthandschriften zu orientieren, lehnten sich die Libri di famiglia auch formal eng an die Geschäftsschriften der Kaufleute an. Fast immer schrieb man auf Papier, die Schrift ist die typische Kaufmannsschrift, die so genannte scrittura mercantesca, die sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entwickelte und in Briefen, Rechnungs- wie Familienbüchern benutzt wurde.⁵⁴ Auch die Struktur der Texte – die bereits erwähnten kleinen Absätze – entspricht vielfach dem Aufbau der Konten in den Rechnungsbüchern, der als „paragraph form“⁵⁵ bezeichnet wird. Hier wie dort schließt ein Absatz durch die links ausgerückte Konjunktion ‚E‘ (‚und‘) an den vorausgegangenen an.⁵⁶

Angesichts dieser Übereinstimmungen zwischen Rechnungs- und ‚Familienbüchern‘ ist es nicht verwunderlich, wenn andererseits auch in den Geschäftsschriften hin und wieder teils umfangreiche Mitteilungen zu finden sind, die sich nicht dem Bereich ‚Wirtschaft‘, sondern eher dem Privatleben zuordnen. Als der

Jahres 1254 geboren“. Es folgen drei Einträge über Aufenthalte in Genua, Venedig und Ravenna. Im fünften Absatz teilt er in gleichem, knappen Stil den Tod seines Vaters mit, worauf sofort weitere Einträge über seine berufliche Tätigkeit folgen; Castellani, *Nuovi Testi Fiorentini*, Dok. 27, S. 804ff.

52 Fink, *Trachtenbücher*. Auch hier greifen Buchhaltung und Selbstdarstellung ineinander, jedoch auf ganz andere Art und Weise; vgl. Groebner, „Kleider“, S. 323ff, besonders S. 339f. Aber auch schon früher bedienten sich die Selbstbeschreibungen der Stadtbürger im deutschsprachigen Raum – etwa Ulman Stromer oder Burkard Zink – „durchaus unterschiedlicher Formtraditionen“; Wenzel, *Autobiographie*, S. 7.

53 Zum Bücherbesitz italienischer Kaufleute vgl. die Statistiken bei Bec, „I mercanti scrittori“, S. 275ff.

54 Ein Vergleich von Schreibmaterial, Bindung und Ausstattung zwischen Konten- und Familienbüchern bei Cicchetti/Mordenti, „Scrittura“, S. 1121f. Zur mercantesca Orlandelli, „Osservazioni“; Petrucci (Hg.), *Ricordanze dei Corsini*, S. XLVII u. S. Lff; Miglio, „L'altra metà della scrittura“, S. 83ff; knapp Mazal, *Handschriftenkunde*, S. 129.

55 De Roover, „Organisation of Trade“, S. 92.

56 Arlinghaus, *Notiz und Bilanz*, S. 433ff. Zum Aufbau vgl. die in Anm. 51 wiedergegebene Quelle.

Kaufmann Francesco Datini 1399 als Pilger an der religiösen Bewegung der Bianchi teilnahm, schrieb er den ausführlichsten Bericht über diese Pilgerfahrt in einem seiner Rechnungsbücher nieder. Er gibt nicht nur den genauen Verlauf der Fahrt an und nennt die einzuhaltenden Regeln (Verbot, während des Pilgerzuges in einem Bett schlafen, besondere Speisevorschriften etc.). Darüber hinaus scheint in dem Rechnungsbucheintrag durchaus etwas von dem Engagement und der persönlichen Religiosität Francescos auf. Dass die Schilderung einer Aufstellung der Kosten folgt, die die Fahrt verursachte, steht nicht im Widerspruch dazu⁵⁷, sondern zeigt nur, wie auch hier die verschiedenen Bereiche als Einheit wahrgenommen wurden.⁵⁸

Der geringe Grad an Ausdifferenziertheit zwischen den Rechnungs- und Familienbüchern, so ließe sich einwenden, habe einfach nur pragmatische Gründe, sei lediglich ein Phänomen der schriftlichen Niederlegung, also nur auf der Ebene der Texte und Gattungen virulent: Man schrieb eben, ohne Unterscheidungen zu treffen, verschiedene Ereignisse in das Buch, das gerade zur Hand war. Dem lässt sich gerade für den Schriftgebrauch der italienischen Händler entgegenhalten, dass sie bei ihrer geschäftlichen Tätigkeit in außerordentlich hochgradig differenzierter Weise mit ihren Büchern umgingen. Sehr genau ordneten sie verschiedene Typen von Sachverhalten einzelnen, eigens dafür angelegten Rechnungsbüchern zu. So verfügte fast jede *compagnia* über Bücher, in denen sie den Bargeldverkehr festhielt, andere, die nur für die Gläubiger- und Schuldnerkonten vorbehalten waren, wieder andere, in denen die Ausgaben für Essen und Trinken vermerkt wurden etc.⁵⁹

Für die italienischen Kaufleute des Spätmittelalters war es selbstverständlich, zur Strukturierung ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten verschiedene nach Sachgruppen geordnete Bücher anzulegen. Genauso selbstverständlich war es ihnen, in den der Selbstbeschreibung dienenden *Libri di famiglia* undifferenziert ‚Privates‘ und ‚Berufliches‘ nebeneinander zu stellen. Dies wird man sich nicht so vorstellen dürfen, dass die Bücher schreibende Familienoberhaupt bewusst aus den unterschiedlichen Sphären ‚Familie‘, ‚Beruf‘ und ‚Religion‘ Ereignisse auswählte und kombinierte, um erst, wie man es von modernen Biographien

57 Zum Verhalten Datinis vgl. Byrne, „Merchant as Penitent“, S. 219ff, der sich kritisch mit der älteren Auffassung Origos auseinandersetzt; Origo, „Im Namen Gottes“, S. 280ff. Den vollständigen Text des Rechnungsbucheintrages gibt Melis, *Aspetti*, S. 101f.

58 Es kann hier nur angedeutet werden, dass auch die Religiosität ein integrierter Bestandteil des Selbstkonzepts der italienischen Kaufleute war. Man denke etwa an die Anlage von Konten ‚für unseren Herrgott‘ *messer Domeneddio* in den Rechnungsbüchern, mit denen Gott quasi zum Sozius der Firma gemacht wurde – eine Praxis, die auch nördlich der Alpen nicht unbekannt war; Saporì, „Beneficenza“ [48], S. 883f; Irsigler, „Kaufmannsmentalität“, S. 59.

59 Melis, *Aspetti*, S. 357ff; Arlinghaus, *Notiz und Bilanz*, S. 137ff.

kennt, in der Zusammenstellung eine Identität entstehen zu lassen. Aus der ganzen Anlage der *Libri di famiglia* wird deutlich, dass die einzelnen Elemente gar nicht als grundsätzlich verschiedenen Bereichen zugehörig betrachtet wurden. Eheschließung und Geschäftsreise, Tod und Immobilienkauf bildeten als organisches Ganzes die kaufmännische Identität, die durch die ‚Familienbücher‘ bis in die Anordnung der Texte und die Wahl der Schrift hinein ihre sinnfällige Repräsentation findet.

Mit ihrer auf Fernhandel und Finanztransaktionen gestützten Wirtschaftsweise haben die italienischen Kaufleute für das Mittelalter ein ganz neues Feld erschlossen. Jedoch wurde dieses Feld weder hinsichtlich der persönlichen Lebensvollzüge der Kaufleute noch gesamtgesellschaftlich als funktional eigenständiger Handlungs- und Kommunikationsraum etabliert. Zu konstatieren ist vielmehr auch hier eine Amalgamierung der verschiedenen Lebensbereiche, wobei die aus der neuen Wirtschaftsweise resultierenden Phänomene mit den familiären und religiösen Kommunikationsformen verschmolzen wurden. Dadurch formierte sich zwar ein neues Segment, ein neues Teilsystem innerhalb der Gesellschaft. Aber dieses Teilsystem ist in seinem Aufbau, in seiner Struktur, in ähnlicher Weise ‚integral‘ konzipiert, wie man es für die übrigen Stände und Gruppen der mittelalterlichen Gesellschaft kennt und wie es als typisch erachtet werden darf. Ob sich dieses ‚Bauprinzip‘ für die Bewältigung von Komplexitätssteigerungen im Spätmittelalter als vorherrschend herausstellt⁶⁰, werden Untersuchungen zu weiteren Bereichen zeigen müssen. Auf der Basis dieses Beispiels lässt sich sagen, dass eine stratifikatorisch-segmentäre Gesellschaft so zwar in der Lage ist, ihre Komplexität zu steigern. Eine funktionale Ausdifferenzierung erfolgt auf diese Weise jedoch nicht. Und es hieße wohl, dieses Konstruktionsprinzip zu unterschätzen, wollte man es in quasi-teleologischer Manier ab einem bestimmten Komplexitätsgrad ‚automatisch‘ in die funktionale Differenzierung der Moderne münden lassen. Schon die oben erwähnte, notwendige Gleichzeitigkeit des Umschwungs verschiedener Systeme weist darauf hin, dass ‚Zunahme an Komplexität‘ hierfür allein nicht ausreicht.

Damit kann mit Hilfe der Systemtheorie plausibel gemacht werden, dass die technologischen Innovationen, neue Wirtschaftsformen und selbst das Aufstehen einer fast modern anmutenden Denkweise durchaus nicht zu einem Aufbre-

60 Stichweh, *Frühmoderner Staat und Universität*, S. 35f, bemerkt, dass neue Tätigkeiten oder Funktionen in Spätmittelalter und Vormoderne immer als Korporation und Personenverband konzipiert werden. „[I]m Prinzip [...] fungiert die organisatorische Form der Korporation als ein Mechanismus des Generierens von [...] Nischen, mittels deren die Einfügung von Neuheit in das Gesellschaftssystem möglich wird, ohne mit den in der Selbstbeschreibung vorgesehenen Strukturen der Gesellschaft in Konflikt zu geraten.“ (Zitat S. 36, Hervorh. im Original).

chen grundlegender gesellschaftlicher Strukturen führen muss. Die stratifikatorisch differenzierte Gesellschaft des Mittelalters war durchaus in der Lage, an Komplexität zu gewinnen, ohne ihre Differenzierungsform aufzugeben. Die Form der Ausdifferenzierung ist aber, wie oben erwähnt, zentral für die Art und Weise, wie in einer Gesellschaft kommuniziert wird, und letztlich für die Art und Weise, wie Menschen sich selbst definieren und wie sie miteinander umgehen.

3.2. Übergangsriten als Kommunikationsform

3.2.1. Person, Rolle und visuelle Erscheinung

Im Mikrokosmos Stadt werden Probleme von Komplexität und Kommunikation in verdichteter Form virulent. Das Zusammenleben vieler auf engem Raum erfordert ein höheres Maß an Abstimmung. Schon im Hoch- und Spätmittelalter bildet die Stadt eine recht effektive Verwaltung aus, die etwa den Bau und Unterhalt von Befestigungsanlagen koordiniert, Instrumente zur Regelung von Konflikten zwischen den Einwohnern bereitstellt und schließlich das Gemeinwesen politisch nach innen und außen repräsentiert. Aber auch die in den Verwaltungen einzunehmenden Ämter bleiben – wie noch zu zeigen sein wird – weitgehend dem für die Kaufleute geschilderten ‚integralen‘ Konzept verpflichtet. Es ist jedoch leicht vorstellbar, dass es zu Situationen kommen konnte, wo diese Kommunikationsform an ihre Grenzen stieß. Soweit sich sehen lässt, ist dies insbesondere dort der Fall, wo Kommunikationsräume und Rollenübernahmen als zeitlich befristet angelegt sind.

Im Folgenden wird postuliert, dass in der Moderne kommunikatives Verhalten stark an Kommunikationsräumen und den darin eingenommenen Rollen, im Mittelalter dagegen vornehmlich an der Person als Mitglied einer bestimmten Gruppe oder Schicht und ihrer visuellen Erscheinung orientiert ist. Im Kern ist dabei das in Mittelalter und Moderne grundlegend andere Verhältnis der gesellschaftlichen Teilsysteme zueinander dafür verantwortlich zu machen, dass Rollen/Erwartungshaltungen einmal stärker an die Person und einmal stärker an den Kommunikationsraum gebunden werden. Denn für die funktionale Ausdifferenzierung gilt, dass die Teilsysteme in sich geschlossen⁶¹ und vor allem: horizontal nebeneinander angeordnet sind. Daraus folgt, dass sich in der Moderne ein Teilsystem nicht über sein Verhältnis zu einem anderen Teilsystem definiert – dass zum Beispiel das System ‚Familie‘ seine Operationen nicht in direkter Abhän-

61 ‚Geschlossen‘ meint natürlich nicht, dass Systeme sich nicht wechselseitig beeinflussen. Es meint nur, dass ein gegebenes System die Einflüsse der Umwelt/anderer Systeme selbst selektiert; Luhmann, *Gesellschaft der Gesellschaft*, Bd. 1, S. 92ff.

gigkeit vom System ‚Wirtschaft‘ organisiert und zudem keines der beiden dem anderen über- oder untergeordnet erscheint. Dies bildet die Voraussetzung dafür, dass in jedem Teilsystem ganz verschiedene, voneinander unabhängige Rollen ausgeübt werden können. Für die stratifikatorisch-segmentäre Ausdifferenzierungsform gilt dagegen keine horizontale, sondern eine vertikale Anordnung der Teilsysteme. Die einzelnen Stände und Gruppen gelangen erst in Relation zu anderen Gruppen zu ihrer Positionierung in der Gesellschaft; das mittelalterliche Handwerk etwa in seinem über- oder untergeordneten Verhältnis zum Adel, zu den Kaufleuten und zu den Bauern.⁶² Letztlich ist in dieser fehlenden Autonomie und im Bezogensein der Teilsysteme ein wesentlicher Grund dafür zu sehen, dass den Personen ein übergangsloser Rollenwechsel wie in der Moderne nicht möglich ist.

Das oben geschilderte heutige Verhalten in Supermärkten oder vor Gericht macht deutlich, dass eine jeweils funktionale Rollenausübung flexibel an den jeweiligen Kommunikationsraum gekoppelt ist. Daraus lassen sich konkrete Hinweise für die Beobachtung von Kommunikation ableiten, die zudem einer Historisierung zugänglich sind: Heute scheint die Wahrnehmung der Kommunikationssituation und die darin einzunehmende Rolle weniger von der physischen Erscheinung der anwesenden Personen als vielmehr aus den Institutionen und Räumlichkeiten ableitbar, in denen man sich begegnet. Man tut gut daran, sein Verhalten am Flughafen oder in der Stadtverwaltung an die für diese Orte geltenden Regeln anzupassen und nicht etwa an die (viel zu heterogene) Kleidung der Mitmenschen. Und selbst die Uniform des Bodenpersonals entfaltet ihre spezifische Wirkung nur im Kontext ‚Flughafen‘. Dort wird man den so Gekleideten bevorzugt nach ‚Gate B‘ fragen; auf dem Rathaus ist er lediglich wie jeder andere Besucher auch in der Lage, den Weg zum Passamt anzugeben.

Dagegen wird die Kommunikation in stratifikatorisch-segmentären Gesellschaften stärker durch den Status der Personen und ihre Zuordnung zu bestimmten Gruppen oder Familien geprägt.⁶³ Daher ist es nahe liegend, Kommunikation

62 Luhmann, *Gesellschaft der Gesellschaft*, S. 678ff, insbesondere S. 685f; Stichweh, *Frühmoderner Staat und Universität*, S. 25ff. Man könnte hier einwenden, dass zwei kategorial verschiedene Dinge miteinander verglichen würden, und in der Moderne der Angestellte auch nur bezogen auf den Arbeiter und Beamten Angestellter sei. Das ist natürlich richtig. Es geht aber nicht darum, die Semantik sozialer Schichtungen in verschiedenen Epochen miteinander zu vergleichen, sondern die jeweils in einer Gesellschaft dominanten kommunikativen Grundstrukturen.

63 „Man gehört zu einer Gesellschaft aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Kaste, einem Stand, einer bestimmten Schicht, die über Inklusion/Exklusion geschlossen wird; man kann nur einem und nicht mehreren Teilsystemen angehören; man verdankt seine Individualität sozialer Inklusion, insofern sie durch Zuweisung eines sozialen Status erworben wird“;

nicht so sehr an den Kommunikationsräumen und den in ihnen ad hoc eingenommenen Rollen der Individuen als vielmehr an der Person als ganzes und ihrem visuellen Erscheinungsbild auszurichten.⁶⁴ Gesten und Kleidung bis hin zu kleinen Accessoires werden hier zu wichtigen Signalgebern.⁶⁵ Die Detailverliebtheit der spätmittelalterlichen Kleiderordnungen, die nicht selten die Länge von Hutbändern oder die Qualität von Knöpfen thematisieren, zeigt an, mit welcher großen Sensibilität man auf diese ‚Äußerlichkeiten‘ reagierte. Dabei werden die Ver- und Gebote in diesen Ordnungen meist mit religiös-moralischen Argumenten gerechtfertigt.⁶⁶ Ungeachtet dessen fallen die Bestimmungen für das Patriziat anders, ‚großzügiger‘ aus als für die übrige Einwohnerschaft einer Stadt. Wesentlicher für die hier auszuarbeitende Argumentation ist, dass bis in die Frühneuzeit differenziert für verschiedene (Berufs-)Gruppen in der städtischen Gesellschaft eine jeweils spezifische Kleidung vorherrschend, nicht selten auch vorgeschrieben war.⁶⁷ Die Trachtenbücher des 16. Jahrhunderts weisen in die gleiche Richtung. Ihnen zu Folge lässt sich an der Kleidung ablesen, aus welcher Stadt oder Gegend jemand kommt, ob er verheiratet ist oder nicht und natürlich, welchen Beruf er ausübt.⁶⁸

Selbstverständlich ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen der Kleiderordnungen übertreten wurden und die Trachtenbücher nicht genau abbilden, was ein Fürst oder ein Kölner Ratsherr damals getragen hat. Man kann jedoch das Auftauchen und die Verbreitung beider Quellengattungen auch als ein Insistieren auf den engen Zusammenhang von visueller Erscheinung und gesellschaftlicher Stellung interpretieren. Dieser Zusammenhang, diese Vorstellung wird durch die Übertretung der Kleidervorschriften nicht außer Kraft gesetzt, sondern im Gegenteil erneut bestätigt. Denn mit der Übertretung ist kein Protest gegen die Regelung selbst, sondern vielmehr die Hoffnung auf individuelle Sta-

Hahn/Bohn, „Partizipative Identität“, S. 14ff (Zitat S. 14), mit Diskussion der Kritik an diesem Modell.

64 Althoff spricht von einer „Kultur der Repräsentation im Sinne von Zur-Schau-Stellung“; Althoff, „Zeichen und Symbole“, S. 3.

65 Vgl. demnächst Arlinghaus, „Etablierung von Diskursräumen“.

66 Zu den Kleiderordnungen vgl. den Sammelband Bulst/Jütte, *Schein und Sein*.

67 Nach Bulst geht es bei den Bestimmungen vor allem auch um die „Zuordnung von Kleidung zu Alter, Personenstand, gesellschaftlichem Rang und zu bestimmten Anlässen (zum Beispiel Trauerkleidung) sowie die Kennzeichnung bzw. Stigmatisierung von Randgruppen (Juden, Prostituierte, Bettler usw.) durch Kleidung und Abzeichen“; Bulst, „Kleidergesetzgebung“, S. 33. Vgl. dazu jüngst (mit zahlreichen Farbbildungen) Bock, *Chronik Eisenberger*, S. 420ff.

68 Vgl. Amman, *Kartenspielbuch*; Weigel, *Trachtenbuch*. Eindrucksvoll der Holzschnitt von Tobias Stimmer aus der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, der insgesamt 18 verschiedene ‚Stände‘, vom Papst über den Bürger bis zum Bauern, in ihrer jeweiligen Kleidung darstellt; abgedruckt in Thiel, *Geschichte des Kostüms*, S. 204f.

tuserhöhung durch Kleidung verbunden.⁶⁹ Der ‚Rechtsbrecher‘ geht also – zu recht – davon aus, dass auch nach seinem Tun die allgemeine Ordnung in Kraft bleibt, denn nur so kann die angestrebte Stuserhöhung mittels ihm eigentlich nicht erlaubter Kleidung gelingen. Mehr noch: Schon in der Art der Übertretung manifestiert sich – dies ist hier besonders wichtig – die allgemeine Anerkennung des Zusammenhangs von Kleidung und Rang selbst durch den, der die Ordnung nicht einhält, in besonderer Weise.⁷⁰

Der Gedankengang ist hier eine Stufe weiter zu führen und systemtheoretisch, und das heißt immer auch: kommunikationstheoretisch zuzuspitzen. Durch die Gegenüberstellung der Begriffe ‚Status‘ und ‚Rolle‘ können die Spezifika des Ansatzes deutlich gemacht werden. Zwar ging es sowohl in den Kleiderordnungen wie auch in den Trachtenbüchern um Status und Rang. Zugleich aber scheint ein zweiter Aspekt auf: Für die konkrete Kommunikation wird hier über Kleidung Erwartungssicherheit hergestellt. Man sieht sofort, mit wem man es zu tun hat, und kann sein Verhalten darauf abstimmen.⁷¹ Kleidung macht also nicht nur auf den Status aufmerksam, der jemandem allgemein innerhalb der Gesellschaft zugewiesen wurde. Darüber hinaus – das gilt es hervorzuheben – markiert sie die konkrete Rolle, die diese Person in der Kommunikation einzunehmen hat. Der Status-Begriff bezieht sich auf den Rang, der Begriff Rolle auf Erwartungen, die sich an eine Person knüpfenden; mit dem Begriff der Rolle wird gerade die

69 „In einer gewissen Paradoxie haben sie [die Kleiderordnungen] aber gerade dadurch, daß sie eine Ständeordnung festzuschreiben suchten, Mittel bereit gestellt, die ständisch auferlegten Grenzen zu überspringen. Das ab dem Ende des 15. Jahrhunderts immer feinmaschiger werdende soziale Netz, das mit diesen Ordnungen festgeschrieben werden sollte, konnte folglich in Pervertierung seines eigentlichen Zwecks als Leiter zum sozialen Aufstieg benutzt werden“; Bulst, „Kleidergesetzgebung“, S. 56. Die Übertretung der Bestimmung kann aber nur für den sozialen Aufstieg genutzt werden, wenn Kleidung und soziale Position weiterhin als eng miteinander verknüpft betrachtet werden. Gerade der, der die Kleiderordnung bricht, um aufzusteigen, setzt darauf, dass sie insgesamt weiterhin gültig ist.

70 Auch langfristig gesehen ist es daher wenig wahrscheinlich, dass die Kleiderordnungen, wie oft vermutet wird, gerade wegen dieser Übertretungen kontraproduktiv wirkten und ihr Ziel, nämlich die Verfestigung der ständischen Gesellschaft, nicht erreichten; vgl. etwa Bock, *Chronik Eisenberger*, S. 420.

71 Teilweise wird diese Orientierungsleistung in den Quellen wörtlich angesprochen. In der Einführung zu der auf dem Reichstag in Augsburg erlassenen Kleiderordnung heißt es, es sei „ehrlich, ziemlich und billig, daß sich ein jeder, weiß Würden oder Herkommen der sei, nach seinem Stand, Ehre und Vermögen trage, damit in jedem Stand unterschiedlich Erkantnuß sein mög [...]“; zitiert nach Falke, *Trachten und Modewelt*, S. 57f, Hervorhebung F.-J.A.

erwartungssichernde Funktion in der Kommunikation eingefangen, die der Status-Begriff vernachlässigt.⁷²

Gruppenspezifische Kleidung gab es aber nicht nur für den Adel, das Patriziat und die Handwerker. Auch die im Spätmittelalter neue Gruppe von in der städtischen Administration Tätigen war als solche an der Kleidung zu erkennen. Nicht selten wurde das nötige Tuch von Seiten der Kommune als Teil des Salärs den Bediensteten zur Verfügung gestellt. In Köln erhielten die Boten, Werkleute und Wundärzte genau abgemessene Stoffe unterschiedlicher Qualität. So sollten die Boten des Gewaltgerichts jährlich 8 Ellen Tuch bekommen, dazu lammfarbened Futter. Zudem sollte die Kleidung – wie auch die anderer städtischer Dienstleute – aus zwei Stoffen unterschiedlicher Farbe geschneidert werden, wobei die zwei Tuche je halb und halb in Form des Mi-Parti zusammenzunähen waren.⁷³ In der Mitte war ein Streifen anzubringen, der von oben nach unten lief und vorn und hinten von der jeweils anderen Farbe sein sollte. Die Ärmel waren geschlossen zu tragen.⁷⁴ Auch die Kölner ‚Verwaltungsspitze‘, bestehend aus den zwei Bürgermeistern, den beiden Rentmeistern und dem Stadtpfaffen, bekam ihre Kleidung. Jedoch ging man hier flexibler vor: Eine Art ‚Kommission‘, bestehend aus den amtierenden Bürger- und Rentmeistern sowie ihren Beisitzern, kam jährlich zu vastavent, am Vorabend zu Aschermittwoch, zusammen, um die ab St. Johannis von ihren Nachfolgern im Amt zu tragenden Farben zu bestimmen.⁷⁵

72 So gesehen wird mit diesem Begriffswechsel der sozialgeschichtliche Ansatz verlassen und stärker eine kommunikationstheoretisch orientierte Perspektive eingenommen.

73 Zur Bekleidung der Kölner Amtsträger Giel, *Öffentlichkeit*, S. 208f. Mit dieser bei den städtischen Bediensteten weit verbreiteten Form der Zweifarbigkeit scheint man an ältere Traditionen anzuknüpfen. Schon im Hochmittelalter trugen die im Dienst von Adeligen Stehenden ein ähnliches Gewand; vgl. Mertens, *Mi-Parti als Zeichen*, S. 8ff u. S. 15ff. Auf Gemälden der Zeit sind städtische ‚Angestellte‘ daher leicht zu erkennen, vgl. die Augsburger Monatsbilder im Ausstellungskatalog „*Kurzweil viel ohn' Maß und Ziel*“, oder etwa die Person ganz vorn links im Bild der Illustration zum Hamburger Stadtrecht, überschrieben *van wedde unde bote*; Binder, *Illustriertes Recht*, S. 123.

74 *Dit sijnt eynletzige roecke: Eyme gewelderichterboeden 8 elen vur sijne cleyder ind eyn lemberen voeder* [es folgt die Zumessung bestimmter Stoffmengen für weitere Bedienstete, u.a. Boten, städtische Ruderer etc., dann auf diese bezogen:] *Item dese myddel cleydonge sall ouch sijn zweyerley doich half eyn ind halff ander tgeen eynander gesneden mit eyme strijffen up der kurtzer sijden van oyven an bys neden uyss hinden ind vur neder van der anderre varven, mer die mauwen sollen zo sijn*; Stein, *Akten*, Bd. 1, S. 322, Nr. 202, Art. 1, § 8.

75 *In dat yerste soilen die burgermeistere ind rentmeistere zertzijt mit den bijsitzeren bij eynanderen gaen under dat raiihuyss alle jaire zo vastavent ind oeverkoden dae under yn der varven, ind als dat geschiet is, so soilen dieselve heren under kouffluden bynnen Coelne versuechen ind besien, off man up die varwe sulche gedeliche doeche krijen moege* [...]; ebd., S. 319, Nr. 202, Art. 1, § 1; Über die Kleidung des übrigen städtischen Per-

Bei dieser Kleidung handelte es sich natürlich nicht um ‚Dienstkleidung‘ im modernen Sinne, die man nach getaner Arbeit ablegte. Zahlreiche Darstellungen zeigen in Mi-Parti Gewandete wie selbstverständlich im Straßenbild der spätmittelalterlichen Städte.⁷⁶ Dazu passt, dass den Kölner Bürgermeistern, die neben der Tracht durch das Tragen eines Amtsstabes markiert waren, wiederholt eingeschärft wurde, auch außerhalb des Rathauses und auch wenn sie nicht in dienstlichen Angelegenheiten unterwegs waren, trotzdem immer dieses Attribut mitzuführen.⁷⁷ Damit unterblieb auch für den Bürgermeister wie für die unteren Ränge der städtischen Bediensteten eine visuelle Differenzierung zwischen Außerberuflichem und dem Amt. Auch im öffentlichen Raum traten sie ‚rund um die Uhr‘ als Amtsträger in Erscheinung.

Kleidung war aber nicht nur Gegenstand von Verordnungen, sondern bildete manchmal auch die Basis für sie. 1403 durfte niemand – Bürger- und Rentmeister ausgenommen –, der von der Kommune Kleidung erhielt, in den Rat der Stadt gewählt werden.⁷⁸ Das Statut orientierte sich also nicht an ‚Zuwendung‘ im Allgemeinen (in Form von Geld- oder Sachleistungen), sondern an der mit der visuellen Erscheinung in Verbindung stehenden Ausstattung der Bediensteten mit Stoffen.

Zwar lässt sich in Köln schon um 1400 eine detaillierte Festlegung der Kleidung für die Werk- und Dienstleute sowie für die ‚Verwaltungsspitze‘ beobach-

sonals, die ab St. Martini bereitliegen soll, können Rentmeister und Beisitzer allein entscheiden; Stein, *Akten*, Bd. 2, S. 320, Nr. 202, Art. 1, § 2.

76 S. Anm. 73 sowie Boockmann, „Lebensgefühl“, S. 33ff und ders., „Zentrum“, S. 745ff.

77 *Vort soilen die burgermeistere up der straissen mit yren steyven gayn ind soilen in den rait nyet gaen, sij en dragen yre steyve, as van alders gewoenlich is geweyst*. Kommen sie von einer Dienstreise, die sie ohne Stab durchführen können, zurück, müssen sie sofort zu ihrem Haus gehen, um das Amtszeichen zu holen. Nur an zwei Tagen im Jahr, zu Ostern und am Weißen Freitag, ist es ihnen erlaubt, auch innerhalb der Stadt ohne Stab zu gehen: *[...] dan wanne sij van der steide weigen uyss der stat geschickt werden ind vorder quemen, so moigen sij ouch ungevierlich ain steve in yre huys gain, desgelijchs moigen sij ouch ingevierlich up paesdach ind wijszen vrijdach ain steyve gain ind anders nyet*, Eidbuch 1413-14, Stein, *Akten*, Bd. 1, S. 269, Nr. 107, Art. 2, § 2. Vorläuferbestimmungen finden sich ebd., Eid der Bürgermeister (ca. 1400), S. 220, Nr. 67, § 2; Statutensammlung 1407, S. 243, Nr. 92, Art. 1, § 1. Der Stab wurde natürlich bei der Einsetzung den Bürgermeistern übergeben, z. B. Stein, *Akten*, Bd. 1, S. 222, Nr. 67, § 12. Dazu Schwerhoff, „Bürgerliche Einheit“, S. 106.

78 *Yt sij zo wissen [...] dat achter deser zijt geyn burger [...] zo raide sal gekoren werden, der eynich der stede ampt dat jair bewart, davan he der stede kleyder hette, want unsen heren dat unvoeglich duchte, dat eynich man zo raide sitzen seulde, dye der [stede] cleyder droege, ussgesacht burgermeyster ind rentmeyster*; Stein, *Akten*, Bd. 1, S. 228f, Nr. 75, 22. Dez. 1403. Die Bestimmung wird in leicht veränderter Form 1406 als Teil der Morgensprache wiederholt, ebd., S. 238, Nr. 86, § 5; vgl. Giel, *Öffentlichkeit*, S. 209ff, sowie Schulz, „Die politische Zukunft“, S. 10f.

ten. Für die Ratsherren dagegen finden sich Kleidervorschriften erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Aber auch diese Bestimmungen legen nur allgemein die Länge des Mantels fest, mit denen der Ratsherr sowohl an der Ratsversammlung teilnimmt wie auch bei Gericht sitzen soll. Farben und Stoffqualität sowie Schnitt werden nicht weiter spezifiziert, und mit dem im Statut erwähnten tabbertz-cleyde und der heucken stehen dem Ratsherrn sogar zwei verschiedene Arten von Mänteln zur Auswahl.⁷⁹ Die im Vergleich mit den genauen Festlegungen der Kleidung der Bürgermeister und Werkleute ‚freizügig‘ anmutenden Regelungen zeigen an, dass sich in dieser Zeit der im Rat sitzende Herr zuerst als Angehöriger des Patriziats und nicht primär als Mitglied eines kommunalen Gremiums, gar einer ‚Behörde‘, verstand. Dass andererseits Ratsherrn und Patrizier, trotz des Fehlens einer detailliert festgeschriebenen Standestracht, in der gewünschten Eindeutigkeit über die Kleidung zu identifizieren waren, führen beispielsweise die Augsburger Monatsbilder vor Augen: Die dargestellten Ratsmänner setzen sich, bei aller Unterschiedlichkeit in der Kleidung der Einzelpersonen, deutlich durch Pracht und Länge der Gewänder von der übrigen städtischen Bevölkerung ab.⁸⁰ Die Abbildungen im Hamburger Stadtrecht von 1497 weisen in die gleiche Richtung.⁸¹ Patricius sive senator coloniensis heißt es noch 1577 in Hans Weigels Trachtenbuch über dem Holzschnitt des Jost Amman⁸², womit er die Verschränkung zwischen Stand, politischer Funktion und ständischer Kleidung erfasst und ins Bild setzt. Standes- und Ratskleidung waren also weitgehend identisch, und Weigel und Amman halten daran fest, dass die Patri-

79 *Item en sall nyemant in den raidt ghaen noch in des raidt processie noch eynich gericht besitzten dan myt eyne tabbertz-cleyde, dat nyet kurtzer en sij dan up die knee, off myt eyne heucken, neyt kurtzer en sy dan eyn hantbreit boyven dem knee*; Morgensprache vom 19.07.1476, Stein, *Akten*, Bd. 2, S. 552, Nr. 392, Art. 1. 1478 wurden sie offenbar etwas verschärft; Wurbach, *Wohnungs- und Kleidungswesen*, S. 81f. Schwarze Tracht kombiniert mit spanischem Hut, wie sich die Kölner Ratsherren auf einer bekannten Abbildung des 17. Jahrhunderts zeigen, wird jedoch erst Ende des 16. Jahrhunderts üblich; Schwering, „Herrschaftszeichen“, S. 109.

80 Vgl. etwa die Augsburger Monatsbilder in dem Ausstellungskatalog *„Kurzweil viel ohn' Maß und Ziel“*, Monat ‚Dezember‘ (o.S.): Die Ratsmänner verlassen, zwei in Mi-Parti-Kleidung erscheinenden Bediensteten folgend, in langen, ‚teuren‘ Mänteln das Rathaus.

81 Reincke/Bolland, *Bilderhandschrift*. Schon Bolland, „Amtstracht“, S. 273, bemerkt zu den Abbildungen des Hamburger Stadtrechts, dass zum Beispiel die das Gericht haltenden Personen ausschließlich langärmelige Mäntel tragen, während dies beim ‚Publikum‘ so gut wie nie zu sehen ist. Er stellt zusammenfassend fest (S. 273f): „Schon für die Zeit vor dem Aufkommen der eigentlichen senatorischen Amtstracht darf aus den angeführten Gründen wohl von einer Kleidungseigenart gesprochen werden, die den Herren und damit den Ratsherren als Mitgliedern des Obergerichts in Hamburg vorbehalten war.“

82 Darunter wird erläutert: *Ein Herr von Geschlecht oder Rath in Köln am Rhein / Die Herrn von den Geschlechten / Sie sitzen im Rath oder im Rechten / Ist daß ihr Kleidung fast gemein / In der Stadt Cölln an dem Rhein*; Weigel, *Trachtenbuch*, S. LXXIX.

zier als solche an ihrer Kleidung erkennbar waren. Damit ist keineswegs Uniformität postuliert, wie gerade die Trachtenbuch-Darstellungen nahe zu legen scheinen: Es gab durchaus großen Spielraum für eine ‚individuelle‘ Ausgestaltung der Kleidung⁸³, ohne dass dadurch die Zuordnung des Einzelnen zu einer Gruppe in Frage gestellt gewesen wäre.⁸⁴

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auch für die in städtischen Diensten Stehenden das oben postulierte ‚integrale‘ Konzept, bei dem – wie beim Stab des Bürgermeisters zu sehen – nicht zwischen der bei Dienstgeschäften einzunehmenden Rolle und der in öffentlichen Räumen und Plätzen ausgeübten – etwa beim Kirchgang, auf dem Markt – unterschieden wurde. Einerseits bildet dieses Konzept die Voraussetzung dafür, über mehr oder weniger fest am Körper getragene, sofort wahrnehmbare Attribute Orientierung herzustellen. Andererseits behindert genau die enge Verbindung zwischen Erscheinung und Rolle – wenn nötig, durch Vorschriften verstärkt – ein Aufweichen dieser Konzeption. Für die Ratsherrn gilt entsprechendes, nur dass hier im Spätmittelalter keine Amtskleidung die Rollen kennzeichnete, sondern sich die Person durch aufwändige Patrizierkleidung als Mitglied einer Gruppe auswies.

3.2.2. *Übergangsriten als Kommunikationsform: Zum spätmittelalterlichen Gerichtsverfahren in Deutschland*

Aus heutiger Sicht scheint die Vermutung nahe zu liegen, dass gerade in der Stadt die Orientierung von Kommunikation an Dingen, die einer Person ‚ständig anhaften‘, aufgrund mangelnder Flexibilität irgendwann aufgegeben werden muss. Doch ist man nach dem für die italienischen Kaufleute Erörterten gewarnt, aus einer Zunahme an Komplexität sofort ein Hinübergleiten in funktionale Formen der Ausdifferenzierung zu postulieren. Das lässt zunächst einmal danach Ausschau halten, welche Lösungen die mittelalterliche Gesellschaft möglicherweise auch innerhalb ihrer vorgegebenen Grundorientierungen entwickelt haben könnte, um Kommunikation flexibler zu gestalten. Wie, so ist zu fragen, werden vor diesem Hintergrund kurzfristige Rollenwechsel realisiert, die ja, wie geschil-

83 Das Trachtenbuch des Matthäus Schwarz führt dies eindringlich vor Augen; Fink, *Trachtenbücher*.

84 Verwiesen sei erneut auf die Augsburger Monatsbilder, vgl., *„Kurzweil viel ohn' Maß und Ziel“*. Als der Zunftbürgermeister Ulrich Schwarz, Matthäus' Großvater, 1478 hingerichtet wird und anschließend der Henker in der extrem aufwendigen Kleidung des Hingerichteten durch Augsburg geht, sieht sich die Stadt veranlasst, ihm diese abzukaufen, weil er ‚wie ein Bürgermeister‘ durch die Straßen gegangen sei; die Quelle bei Groebner, *„Kleider“*, S. 350f. Daraus zu schließen, dass Kleider im Mittelalter „ohne Probleme die Eigenschaften der Körper annehmen [konnen], die sie tragen“ (ebd.), würde wohl zunächst eine Klärung dieser Eigenschaften des Körpers voraussetzen.

dert, in funktional ausdifferenzierten Gesellschaften weniger Probleme bereite. Es zeigt sich dann, dass auch in Situationen, wo in der spätmittelalterlichen Gesellschaft größere Flexibilität gefordert war, es eher zu einer konsequenten Führung des vorherrschenden Konzepts denn zu einer Transformation kam.

Die Konfliktregelung vor Gericht kann, wie zu zeigen sein wird, im Spätmittelalter als die Situation gelten, in der den Beteiligten ein kurzfristiger Rollenwechsel abverlangt wurde. Als erstes fällt auf, dass in Köln zwar die verschiedenen Gruppen kommunaler Bediensteter – vom Bürgermeister bis zu den städtischen Kränen betreibenden Werkleuten – eine ‚Amtstracht‘ trugen, nicht jedoch die bei den zahlreichen Gerichten der Stadt tätigen Richter und Schöffen. So bekam zwar der Gewaltrichterbote sein oben beschriebenes, zweifarbiges Gewand. Für den Richter des Gewaltgerichts war Ähnliches jedoch nicht vorgesehen. Auch bei den zahlreichen übrigen Kölner Gerichten gab es keine Kleidervorschriften, weder für den Richter noch für die Schöffen. Das Fehlen einer Richtertracht lässt sich auch für andere Städte dieser Zeit beobachten.⁸⁵ Bildquellen, wie etwa die der Hamburger Bilderhandschrift, die trotz ihrer Kostümviele eine undifferenzierte Amts- und Privatgewandung für Richter darstellt, unterstützen diesen Befund.⁸⁶

Auf die Gründe hierfür kann nur kurz eingegangen werden. Die Richter gehörten meist der eingessenen politischen Führungsgruppe der Stadt an. Sie wurden die Entscheidungsträger fast aller Kölner Gerichte – von wenigen Annahmen abgesehen – aus dem vor- und nachgesehenen Rat rekrutiert. Die dominierende Stellung der Ratsgerichte war jedoch sowohl nach innen wie nach außen Gegenstand ständiger Auseinandersetzungen. Bekannt sind die nie wirklich beendeten Zwistigkeiten, die in Köln zwischen dem jeweiligen erzbischöflichen Stadtherren und dem Rat um die Besetzung und die konkrete Kontrolle des Hochweltlichen Gerichts geführt wurden.⁸⁷ In fast allen Städten kam es während des Spätmittelalters zu Streitigkeiten mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit um die Abgrenzung von Zuständigkeiten.⁸⁸ Aber auch die Gerichte der Zünfte und – in Köln besonders wichtig – die Gemeindegerichte und andere Personenverbände stellten eine Konkurrenz zur Ratsgerichtsbarkeit dar.⁸⁹

Angesichts dieser Situation ist es nicht verwunderlich, dass das Patriziat dieses wichtige kommunikative Feld selbst ‚bestellen‘ wollte. Zwar spielte juris-

85 Zusammengefasst bei Drüppel, *Iudex civitatis*, S. 231f.

86 Binder, *Illustriertes Recht*, S. 123. Auch in den illustrierten Sachsenspiegeln gibt es keine Richtertracht; Hüpper, „Kleidung“, S. 178ff.

87 Strauch, „Das Hohe Weltliche Gericht“, S. 743ff u. S. 798ff.

88 Isenmann, *Stadt*, S. 215

89 Zusammenfassend: Strauch, „Kölnisches Gerichtswesen“, S. 29ff; Heinen, „Gerichte“, S. 120ff. Zu den Gerichten der Sondergemeinden zuletzt Heppekausen, *Kölner Statuten*, S. 236ff (mit Literatur); zu den Zünften Schwerhoff, *Köln im Kreuzverhör*, S. 65ff.

ches Fachwissen eine immer größere Rolle⁹⁰, zwar finden sich zum Teil bereits im 13. Jahrhundert unter den Stadtschreibern und Syndici gelehrte Juristen; zu städtischen Richtern wurden die nicht ratsfähigen, universitär gebildeten Juristen jedoch nicht ernannt.⁹¹ Denn anders als etwa auf dem Gebiet der Medizin, wo die Kommune einen oft aus einer anderen Stadt kommenden, akademisch gebildeten ‚Experten‘ beschäftigte⁹², verlangte das Gerichts- und Justizwesen nach einem dominierenden, deutlich wahrnehmbaren Engagement des Patriziats selbst.⁹³ Damit ist es nur folgerichtig, dass man für die Kölner Stadtrichter auch keine besondere Tracht vorsah. Sinnvoller war es, den Gerichtsvorsitz in der vornehmen, die Zugehörigkeit zur Führungsschicht der Stadt signalisierenden Kleidung auszuüben, mit der man auch die Ratssitzungen besuchte. Ob eine Person nun an der Ratssitzung teilnahm oder als Richter eine Verhandlung leitete: Beide Aufgaben übte er nicht primär als Politiker oder Jurist, sondern als Mitglied des Patriziats aus; beide Rollen wurden in dieses Elite-Sein integriert.

Nichtsdestotrotz ist die Regelung von Konflikten selbst wieder ein sehr konfliktträchtiges Unternehmen⁹⁴, und dies gilt umso mehr für eine stark an Gruppenbindungen orientierten Gesellschaft. In ihrem Protest gegen ein Urteil wurde die unterlegene Partei häufig durch ‚Freunde‘ und Zunftgenossen unterstützt; Gewaltdrohungen waren keine Seltenheit und ihre Umsetzung nicht auszuschließen.⁹⁵ War es nach dem oben Gesagten nachvollziehbar, dass sich das Patriziat unmittelbar selbst als Streitschlichter inszenierte, so erscheint es jetzt ebenso sinnvoll, die Bearbeitung von Konflikten aus der alltäglichen Kommunikation herauszulösen und in einen eigenen Bereich, eben in ein gerichtsförmiges Ver-

90 Immer noch grundlegend: Trusen, *Anfänge*. Aktuell demnächst die Beiträge in Baumgärtner/Johaneck, *Rezeption*.

91 Ratsfähig werden sie in Köln erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts, und erst dann erscheinen sie auch als Richter in städtischen Gerichten; Herborn, „Ratsherr“, S. 337ff; Herborn, „Geburtsstand“, S. 59ff. Ähnliche Beobachtungen lassen sich für Nürnberg machen; Boockmann, „Gelehrte Juristen“, S. 199ff.

92 Dazu zuletzt Kintzinger, „Status Medicorum“, S. 63ff, mit Literatur.

93 Bekanntlich leitet ja ein Forschungsansatz die Entstehung der Stadtgemeinde aus der Gerichtsgemeinde ab. Unabhängig davon, ob man dieser Einschätzung zustimmen will, wird hier doch die Bedeutung erkennbar, die die Konfliktregelung für die städtische Gemeinschaft besaß; Isenmann, *Stadt*, S. 89ff; Ennen, *Stadt*, S. 116f.

94 Darauf macht zuletzt Stollberg-Rilinger, „Rang vor Gericht“, S. 10ff, aufmerksam.

95 Als 1489 der Züricher Rat die Gnadengesuche für den zum Tode verurteilten Hans Bierger ablehnte, kam es zu Unruhen, in deren Verlauf der Rädelführer Hans Stemmi dazu aufforderte, das Rathaus zu stürmen und die Ratsherrn ins Gefängnis zu werfen und zu *strecken*, also zu foltern. Das Urteil gegen Bierger wurde später gemildert, Stemmi allerdings hingerichtet. Peter Schuster macht daher zu Recht darauf aufmerksam, dass die von der städtischen Obrigkeit häufig erwiesene Gnade und Milde oft das Ergebnis eines Kräfte-messens war; Schuster, *Stadt vor Gericht*, S. 295f, dort auch dieses und weitere Beispiele.

fahren zu überführen. Denn so bietet sich die Chance, dass Konflikte um die Bearbeitung des Konflikts zunächst einmal innerhalb dieses abgesteckten Rahmens – des Gerichts – ausgetragen werden, und nicht sofort auf den Rat oder das Patriziat insgesamt durchschlagen. Die Überführung des Streits in einen eigenen Kommunikationsraum impliziert aber, dass die daran teilnehmenden Richter und Schöffen und Parteien nicht in ihren sonst üblichen Rollen agieren konnten. Ein Teil des Problems bestand darin, eine Gerichtsverhandlung durchzuführen, ohne dass der Rat diese Aufgabe einer Person übertragen konnte, die, dem Arzt oder Henker vergleichbar, dauerhaft und nahezu ausschließlich als Richter identifiziert wurde.

In dieser Perspektive erscheint die Hegung des Gerichts, mit der bekanntermaßen im Mittelalter der Gerichtstag begonnen wurde, in einem neuen Licht.⁹ In der Regel handelt es sich bei der Hegung um eine Sequenz von immer gleichen Fragen und Antworten, die von bestimmten Gesten (zum Beispiel Überreichung des Richterstabes etc.) begleitet wurden. So will der Richter etwa von den Schöffen wissen, ob dies der rechte Tag und die rechte Zeit sei, das Gericht abzuhalten. Nach positiver Antwort fragt er weiter, ob es denn auch der rechte Ort sei. Der Magdeburger *iudex* erkundigt sich darüber hinaus, ob er denn überhaupt das Gericht hegen dürfe. Der Schöffe antwortet, dies dürfe er wohl, weil er ja der Richter sei.⁹⁷ Zahlreiche ähnliche Beispiele belegen, dass die Hegungsfragen das Richter-Sein des Verfahrensleiters thematisieren. Inhaltlich heben die Fragen dabei zumeist auf religiöse und juristisch-politische Aspekte ab, etwa indem man betont, der Richter habe die Gnade von Gott und vom Landesfürsten.⁹⁸ Die Rechtsgeschichte hat dies daher vornehmlich als formal-juristische Feststellung der Korrektheit und Zuständigkeit des Gerichts interpretiert.⁹⁹ Es kann aber nicht übersehen werden, dass den (jedes Mal wiederholten) Dialogen etwas Rituelles anhaftet. Rituell in dem Sinne, dass schon mit und durch den Vollzug der Handlung eine substantielle Verwandlung der Kommunikationssituation wie der daran beteiligten Personen herbeigeführt wird.¹⁰⁰

Auch der weitere Verfahrensablauf ist durch formelhafte, immer wiederkehrende Redewendungen gekennzeichnet. Wurde vor dem Hohen Weltlichen Ge-

96 Ausführlich hierzu Burchardt, *Hegung*; Planck, *Gerichtsverfahren*, S. 130ff; Drüppel *Iudex civitatis*, S. 283ff; zusammenfassend: Köbler, „Hegung“ Sp. 36f.

97 Behrend, *Magdeburger Fragen*, c. 2 dist. 1., zitiert nach Drüppel, *Iudex civitatis*, S. 284.

98 Burchardt, *Hegung*, S. 71f passim.

99 Auch Drüppel, *Iudex civitatis*, S. 284, interpretiert die an jedem Verfahrenstag nötige Wiederholung der Hegungsfragen eng juristisch: „[...] durch den Spruch der Urteiler als Repräsentanten der Gerichtsgemeinde erwarb der Richter jeweils von neuem die öffentliche Anerkennung seiner judizialen Gewalt und der Legitimität der Amtshandlungen.“

100 Zum Ritual-Begriff in seiner Abgrenzung zum Zeremoniell vgl. jüngst Stollberg-Rillinger „Einleitung“, S. 10ff.

richt zu Köln um 1400 eine Bluttat zur Anzeige gebracht, so führte man den Kläger zunächst wieder aus dem Gerichtssaal. In Begleitung eines Schöffen betrat er dann erneut den Raum, wobei – in Anknüpfung an das so genannte Gerüft, einen Hilferuf, dem jeder Bürger sofort zu folgen hatte – dreimal Waiffen gerufen wurde. Auf die Frage des Richters an den Schöffen, warum er denn waiffen gerufen habe, wird die Verwundung, gegebenenfalls die Leiche, in Augenschein genommen.¹⁰¹

Wenig Raum bleibt hier – wie auch im weiteren Verfahren¹⁰² – für frei formulierte Einlassungen der klagenden Partei. Nach mittelalterlicher Rechtsauffassung machte schon ein Versprecher die Rechtshandlung unwirksam, weshalb der so genannte Vorsprecher die Formulierung der Klage übernimmt. In den Statuten des Hohen Weltlichen Gerichts zu Köln ist der Wortlaut der Klage – mit Varianten für verschiedene Fälle – bereits vorformuliert.¹⁰³

Neben der rituellen Eröffnung des Gerichtstages und der weitgehenden Festlegung von zu sprechenden Textblöcken wird insbesondere der Richter als solcher eindeutig visuell – allerdings nicht durch seine Kleidung – bis in die Körperhaltung hinein markiert. Während der Verhandlungen hatte der Richter einen Stab in der Hand zu halten. Dabei wird der Stab nicht selten erst im Zuge der Hegung des Gerichts in einem ritualisierten Akt vom Richter aufgenommen.¹⁰⁴ Ein Niederlegen bedeutete das Ende des Gerichtstages. Muss der Richter zu den Geschworenen treten, also aus der Richterrolle heraustreten, gibt er seinen Richterstab einer Person zur Aufbewahrung.¹⁰⁵ Weiter ist dem Richter vorgeschrie-

101 *So nympt man den cleiger buyssen gericht ind leyt in ind roeft drywerf waiffen. So versoect der richter an den scheffen, warumb dat hee waiffen have geroxyffen. So besiyt der scheffen die noit, so watunne dat sij sij is, ind deilt sij mit den scheffenen*, Stein, *Akten*, Bd. 1, S. 576f, Nr. 318, Art. 1, § 1; vgl. dazu Strauch, „Das Hohe Weltliche Gericht“, S. 776.

102 Eine Anthologie von Hegungsformeln und Dialogsequenzen gibt Ebel, *Gerichtsformeln*, z.B. Nr. 17, S. 51ff, Gerichtsprozess der Stadt Soest, 15. Jahrhundert.

103 Stein, *Akten*, Bd. 1, S. 577, Nr. 318, Art. 1, § 2.

104 Am eindrücklichsten ist dies für das Gericht Hechfeld im Salzburger Land überliefert. Dort fragt der Richter bei der Hegung den ‚gerichtsprocurator‘ *ich frag euch rechtens, ob es sei an zeit, weil, jahr tag und stund, dass in nammen und von wegen des hochwürdigsten fürsten und herrn, herrn Maximilian Gandolphi, [...] ich als ihrer hochfürstl. gnaden bestellter landrichter am Hechfeldt den stab in die hand nemmen und das gewöhnlich land- auch nachrecht wie von alter herkommen [...] besützen möge*. Nach positiver Antwort heißt es weiter *hierauf hat herr landrichter den stab in die hand ze nemmen und die ander frag [= die anderen Hegungsfragen] ze thuen*; zitiert nach Burchardt, *Hegung*, S. 236f.

105 In Ulm kann der Stadtmann, falls er zu den Geschworenen gehört (*iudices iurati*), seinen Stab einer beliebigen Person anvertrauen. So kann er die Richterrolle ablegen und als Urteilsfinder auftreten: *Minister [...] si ipse est iudex iuratus, si aliqua causa ventilatur coram ipso et non habet sufficientiam iudicum, baculum potest sui officii committere, cui placet, et super illa causa dicere sententiam, sicut iudex* nach Drüppel, *Iudex civitatis*, S.

ben, der Verhandlung im Sitzen beizuwohnen. Dabei hat er, wie auf zahlreich Darstellungen visualisiert, die Beine zu kreuzen. Erhebt er sich, gilt der richtstag – ähnlich wie beim Ablegen des Stabes – als beendet.¹⁰⁶

Die Vorschriften, die die Gestik betreffen wenden sich jedoch nicht nur den Richter: Will eine Partei das Urteil des Kölner Hochgerichts schelten, ha die Schöffen genau darauf zu achten, welche Körperhaltung die Person bei Urteilsschelte eingenommen hat. Bei erneuter Behandlung des Falles wird d gefragt, ob die Partei bei ihrer Urteilsschelte wirklich so gestanden habe, wi sich in solch einem Fall gebührt.¹⁰⁷

Einige der hier dargestellten Handlungen – etwa die Beinhaltung des Rich – gelten als so genannte Rechtsgesten, deren Erforschung eine lange Traditi hat. Die Diskussion kann hier nur sehr knapp referiert werden: Hingewiesen v einerseits auf die starke Körpergebundenheit des Rechts, zum anderen auf präsentisches, ‚vor‘-zeichenhaftes Verständnis von Rechtshandlungen.¹⁰⁸

227. Zur Niederlegung des Stabes als Zeichen der Aufhebung des Gerichts, vgl. Daneben war der Stab natürlich auch Herrschaftszeichen, das bei der Amtseinführung übergeben wurde. Schon Amira, *Stab*, S. 96ff. diskutiert die Frage nach Herrschafts chen, Amtszeichen und Symbolgehalt des Stabes, und kann sich bereits auf reiche Literatur stützen. Zum vielfältigen Stabgebrauch durch den Richter im Rechtsgang vgl. Schlo *Zivilprozeß*, S. 112.

106 Abbildungen bei Schild, *Alte Gerichtsbarkeit*, S. 133ff. Die ältere Auffassung, die Beinekreuzen einen magischen Abwehrgestus sehen wollte, ist bereits früh widerlegt v den; Bächtold-Stäubli, „Beine kreuzen“, S. 47ff und ders., Art. „Beine kreuzen, versch ken“, S. 1012ff, dagegen schon Erler, „Hochsitz“, S. 168ff, dem sich Schild anschließt, eine schwer nachvollziehbare psychologisierende Deutung vorzuschlagen; Schild, „Lö S. 11ff.

107 Bei der Urteilsschelte hat der Richter dafür zu sorgen, dass die Schöffen die Worte Partei verstehen und seine Körperhaltung sehen können [...] *up dat die scheffene ind lich die worde verstain ind ouch sien moigen, wie hey stee, dat urdel zo schuldigen*. Partei wendet sich dann an das bischöfliche Gericht und muss u.a. darauf verweisen *dat hee gestanden have, we sich zo rechte geburde* [...], Stein, *Akten*, Bd. 1, S. 638ff, 331, Art. 3, § 3; Zitate S. 638 u. S. 640, 15. Juni 1437. Zur Urteilsschelte in Köln, die verwandten Fußes' zu erfolgen hatte, und ihre Ablösung durch Appellation vgl. Stra „Das Hohe Weltliche Gericht“, S. 812ff. Zur rechtsgeschichtlichen Einordnung des I nomens der ‚Formstrenge‘ vgl. Kaufmann, „Formstrenge“, Sp. 1163ff, mit eigenwilli Interpretationen (Formstrenge als krankhafte Erscheinung einer „Schreiend-Exzentrische Epoche“, d.h. des Spätmittelalters; Sp. 1167).

108 Dazu zwei illustrative Äußerungen von Norbert H. Ott: „Der Körper der am Rechtshand beteiligten Personen fungiert gewissermaßen als konkrete Hülle des Abstrakten, des Re selbst“. „Im Sachsenspiegel-Recht [...] ereignet sich Recht noch in den verbindlichen bärden, quasi prä-symbolisch [= nicht-zeichenhaft, F.J.A.] in den Körpern selbst“; „Körper“, S. 226f u. S. 237 mit Literatur. Diese ‚vor‘-zeichenhafte Körperlichkeit Rechts wird dann dem gelehrten, schriftlichen – und damit eben: körperlosen Recht geg

Der Hinweis muss genügen, da hier, wie bereits deutlich wurde, eine andere Argumentationslinie verfolgt wird. Erinnert sei stattdessen an die beiden bereits oben genannten Aspekte, nämlich dass einerseits die Notwendigkeit bestand, die Zuständigkeit des Patriziats für das Gerichtswesen zu signalisieren, andererseits aber die Konfliktbearbeitung als eigenen Diskursraum zu etablieren. Hieraus ergab sich eine Spannung, die in der konkreten Gerichtssitzung mit behandelt werden musste. Die Bearbeitung dieses Spannungsverhältnisses geschieht hier unter der Berücksichtigung des vorgelagerten Konzepts, das jedes kommunikati-ve Handeln stark an der wahrnehmbaren Erscheinung einer Person orientiert.

Die Hegungsfragen, die formelhafte Sprache¹⁰⁹ und nicht zuletzt der Richterstab und die Sitzhaltung markieren den Kommunikationsraum und die darin Agierenden als ‚andersartig‘. Zugleich aber wurde Sorge getragen, dass dieses ‚andere‘ nicht als ‚vollständig abgetrennt‘ wahrgenommen wurde. Man kann das schon aus der Gestaltung des Gerichtsortes ablesen. Trotz der regen Bautätigkeit spätmittelalterlicher Städte, für die ein Rathaus mit entsprechenden Sälen und Amtszimmern üblich wurde, tagten die Gerichte meist in unfesten, halboffenen Räumen.¹¹⁰ Das Niedergericht in Lübeck war nicht das Einzige, das als Sitzungs-ort die Laube des Rathauses wählte. In Lüneburg wird dies besonders augenfällig: Dort hat man den Raum des Gerichts innerhalb des Ratssaals lediglich durch schrankenähnliche Abgrenzungen markiert.¹¹¹ Das erinnert an die hölzernen Absperrungen, die in kleineren Orten erst eigens für die Verhandlung unter freiem Himmel errichtet wurden. So ist dies etwa auf den Abbildungen zur Volkacher Gerichtsordnung von 1504 noch deutlich zu sehen.¹¹² Nur selten finden sich eigene, feste Räume für das städtische Gericht.¹¹³ Zwar hat man dies als Folge

übergestellt. Ähnliche Vorstellungen, allerdings hier allgemein auf das Ritual bezogen, finden sich bei Rehberg, „Weltrepräsentanz“, S. 35f u. S. 47.

109 Parallelen zur Aufführungssituation höfischer Literatur, die ja ebenfalls nicht auf institutionalisierte Kommunikationsräume zurückgreifen kann, tauchen hier auf. So benutzen die so genannten ‚Minnereden‘ ‚Textbausteine‘ und die ‚Poetik der Wiederholung‘ dazu, um bei Hofe „autonome Kommunikationsräume“ zu modellieren; Lieb, „Poetik der Wiederholung“, S. 518ff (Zitat S. 518). Zur Rechtssprache vgl. Sonderegger, „Sprache des Rechts“, S. 259; Schmidt-Wiegand, „Sprachgeschichte“, S. 87ff. Die Arbeit von Görger, *Rechtssprache*, lag bei der Fertigstellung des Textes noch nicht vor.

110 ‚Hegen‘ bedeutet ursprünglich ‚einzäunen‘; Burchardt, *Hegung*, S. 21.

111 Vgl. hierzu die zahlreiche Abbildungen bei Schild, *Alte Gerichtsbarkeit*, S. 144ff.

112 Schild, *Halsgerichtsordnung*, S. 9. Im Gegensatz zur Gerichtsverhandlung kann selbst in dem kleinen Ort Volkach die Vereidigung der Schöffen in einem geschlossenen Raum stattfinden, ebd., S. 13.

113 Im 15. Jahrhundert verhandelte das Kölner Amtleutegericht im Hansesaal des Rathauses; Strauch, „Kölnisches Gerichtswesen“, S. 35. Das Hohe Weltliche Gericht tagte zunächst wohl unter freiem Himmel, in einem Portikus des alten Doms, bis es während des Spätmittelalters eine eigene Behausung bekam; Strauch, „Das Hohe Weltliche Gericht“. Ob mit ei-

des Gebots der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen interpretiert; diese ließe sich jedoch auch anders herstellen.¹¹⁴

Einem ähnlichen Muster war auch das Auftreten der Personen vor Gericht verpflichtet. Hätte man den Verhandlungsleiter mit einem robenähnlichen Umhang ausgestattet, wäre er damit fast ‚vollständig‘ zum Richter geworden. Gibt man lediglich einen Stab bei, bleibt die Kleidung des Patriziers während der Verhandlung weiterhin deutlich sichtbar. Ähnliches gilt für die Sitzhaltung und den Sprachgestus: Zugehörigkeit zum Patriziat und Andersartigkeit lassen sich so gleichzeitig signalisieren. Im Ergebnis wird ein Kommunikationsraum erzeugt, in dem zwar eigene Regeln gelten, dessen ephemerer Charakter jedoch sowohl in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht deutlich herausgestrichen wird. Entsprechend werden auch die darin ausgeübten Rollen als wenig fest, als vorübergehend und auf den ‚eigentlichen‘ und dauerhaft in der Gesellschaft ausgeübten Rollen aufruhend markiert.

Auf den ersten Blick mag die Bedeutung systemtheoretischer Grundlagen für die vorgestellte Interpretation noch wenig deutlich geworden sein. Jedoch sind die zentralen Kategorien der Analyse auf diese Theorie bezogen und die Ergebnisse daraus abgeleitet. Dies gilt einmal für die Fokussierung auf Kommunikation und kommunikative Abläufe. Von noch größerer Bedeutung für die Analyse waren die Unterschiede in der Form der Ausdifferenzierung, mit denen die Systemtheorie moderne und vormoderne Gesellschaften charakterisiert. Nach dem bisher Gesagten kann die Verbindung zwischen der vorgestellten Interpretation des Gerichtswesens und der Theorie deutlicher gemacht werden, wenn man beides noch einmal von einem anderen Winkel aus beleuchtet. Als hilfreich hat sich dabei die wachsende Zuwendung der Mediävistik zu Fragen der Performanz, der Rituale und der symbolischen Kommunikation erwiesen, auf die im Folgenden zum ‚Brückenbau‘ zwischen der abstrakten Gesellschaftstheorie und der Quellenlektüre zurückgegriffen werden kann.

nem eigenen Raum wirklich schon das Trennende betont wird, bedürfte jedoch einer ausführlichen Diskussion, die hier nicht zu leisten ist. Die zahlreichen übrigen Kölner Gerichte wie etwa das Bürgermeistergericht auf dem Fleischmarkt, verfügten über keine eigenen Räumlichkeiten; einen Überblick gibt Strauch, „Kölnisches Gerichtswesen“, S. 28ff.

114 Dass man durch solche ‚ephemeren Räume‘ Öffentlichkeit garantieren wollte, wie immer behauptet wird, scheint wenig wahrscheinlich. Das Gericht in einem festen Raum stattfinden zu lassen, schließt Öffentlichkeit nicht automatisch aus. Ferner scheint beim Verfahren vor dem Rat, so etwa in Lübeck, eine nur aus Freunden bestehende Öffentlichkeit ausgereicht zu haben; Ebel, *Lübisches Recht*, S. 366. Es war wohl auch nicht mehr das Ziel spätmittelalterlicher Gerichtsbarkeit in der Stadt, während der Verhandlung (anders als bei Vollstreckung des Urteils) ein großes Publikum zu versammeln; Ebel, „Ende“, S. 82f, und Weitzel, *Dinggenossenschaft und Recht*, S. 1146ff, insbesondere 1319ff, wo die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens vor dem Rat kritisiert wird.

In funktional ausdifferenzierten Gesellschaften der Gegenwart ist die Autonomie der Teilsysteme strukturgebendes Grundelement, und die Individuen passen ihr kommunikatives Verhalten durch Rollenübernahme ganz selbstverständlich in die jeweiligen Teilsysteme ein. Dagegen bedarf es in wenig ausdifferenzierten Gesellschaften, in denen Kommunikation undifferenziert an der Person orientiert ist, eines erhöhten Aufwandes, eines spezifischen kommunikativen Handelns, um einer Person den Übergang in ein anderes Teilsystem zu ermöglichen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Kommunikationsräume zeitlich befristet bleiben sollen und daher nicht – wie oben beim Verhältnis von Familie und Handelsgesellschaft gezeigt – auf Dauer wechselseitig integriert werden können. Dabei lässt sich erschließen, was dieses spezifische kommunikative Handeln leisten muss, damit in einer stratifikatorisch-segmentären Gesellschaft zeitlich befristete Kommunikationsräume errichtet werden können: Erstens muss der Kommunikationsraum – etwa das Gericht – zu einem Gutteil durch die Handlung selbst aufgespannt werden. Da die Kommunikation auch in diesen neu errichteten Räumen stark an den Personen insgesamt orientiert ist, müssen diese zweitens als Ganzes in die ephemeren Kommunikationsräume überführt und dort zugleich als nicht dauerhaft verändert wahrgenommen werden.¹¹⁵

Diese beiden aus dem systemtheoretischen Ansatz abgeleiteten ‚Leistungsanforderungen‘ an die Erzeugung neuer Kommunikationsräume in stratifikatorisch-segmentären Gesellschaften korrespondieren mit Eigenschaften, die nach der Charakterisierung durch Arnold van Gennep und Viktor Turner durch das Ritual erfüllt werden. Denn für das Ritual gilt als wesentlich, dass mit seiner Durchführung Personen integral von einer Gruppe in eine andere wechseln können, und oft ist es so, dass diese Gruppen erst im Ritual ‚erzeugt‘ werden.¹¹⁶

115 Dies scheint selbst für Teile der Rechtsprechung in den norditalienischen Städten zu gelten, auch wenn hier aufgrund einer anderen politischen Situation und durch stärkere Verwendung der Schriftlichkeit im Verfahren selbst die Rollen der Beteiligten in anderer Form als differenz markiert werden; Arlinghaus, „Legitimationsstrategien“.

116 Das Ziel von Zeremonien und Riten ist es u.a., „[d]as Individuum aus einer genau definierten Situation in eine andere, ebenso genau definierte Situation hinüberzuführen“. Dies wird hier auf ‚klassische‘ Übergänge (Erwachsenwerden, Heirat ...) bezogen; van Gennep, *Übergangsriten*, S. 15 (dort das Zitat). Turner, *Ritual Process*, hat van Genneps Überlegungen insbesondere bezüglich der liminalen Phase weiter geführt. Zum Hervorbringen von Konventionen durch das Ritual vgl. Rappaport, „Ritual“, S. 198ff. Einen guten Überblick über Ritualtheorien geben Belliger/Krieger, „Einführung“, S. 7ff. Dort auch zu den Unterschieden zwischen der Ritualauffassung van Genneps und Durkheims. Soweit sich sehen lässt, geht Luhmann nicht intensiv auf das Ritual ein. Wichtig wird der Ritualbegriff dort, wo er ihn dem ‚Verfahren‘ gegenüber stellt; Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, S. 38ff. Weiter stellt er heraus, dass Rituale „externe Ungewissheiten in einen internen Schematismus“ überführen, also Komplexität reduzieren können, und vor allem: dass sie

So ist es nahe liegend, die ‚erhöhten kommunikativen Anforderungen‘ zur Etablierung neuer Kommunikationsräume, wie hier auf systemtheoretisch Basis formuliert wurde, in Anlehnung an van Gennep als liminale Phase zu bezeichnen. Bekanntlich gilt für eine solche Schwellenphase als typisch, dass die Personen keine eindeutige soziale Identität zugewiesen werden kann. Die zitierte Frage des Magdeburger Richters, ob er denn das Gericht hegen dürfe, lässt diesen Zug der Unbestimmtheit erkennen. Die Antwort des Schöffen, er dür dies, weil er ja der Richter sei, weist auf die zuvor (durch die Frage erst explizit gemachte) Unsicherheit hin und beendet sie zugleich. Aber erst nach vollständigem Abschluss des Hegungsrituals kann der Richter als Richter agieren, ist also erst durch das Ritual zum Richter geworden.¹¹⁷ Was sich für den Richter feststellen lässt, gilt für das Gericht insgesamt: Auch dieses wird ja erst durch die Hegung, durch die ‚Einzäunung‘ des Verhandlungsortes, der damit zugleich ein physischer wie kommunikativer Raum abgegrenzt wird, durch das Erfragen der ‚rechten Zeit‘, der Vollständigkeit des Gerichts usw., etabliert.

Es gibt jedoch einen wesentlichen Unterschied zwischen dem van Gennepschen Konzept und dem im spätmittelalterlichen Gerichtswesen fassbarem Ritualgebrauch. Denn der ephemere Kommunikationsraum ‚Gericht‘ und die darin vorübergehend als Richter oder Schöffen tätigen Personen bedürfen während des Gerichtstages einer fortgesetzten, als ‚unfest‘ wahrnehmbaren Markierung, eben weil die gesamte Kommunikationssituation und die eingenommene Rollen ephemere bleiben und nicht – wie bei den ‚klassischen‘ Übergangsriten durch Kleidung oder Tätowierungen auf Dauer gestellt werden. Nur durch ein Ensemble von beständig aktuell zu haltenden Markierungen – Stabhalten, gekreuzte Beine, die dialogisch sequenzierte Redeweise (die Urteilsfragen) – wird in der Kleidung des Rats Herrn und Patriziers erscheinende Richter in der Rolle des Richters gehalten. So bedarf es dann auch nur weniger Gesten, zum Beispiel des erwähnten Niederlegens des Stabes, des Aufstehens von der Richterbank, um die Richterrolle wieder abzulegen.

Die Semantik mittelalterlicher Rituale ist geprägt von christlich-religiöser zum Teil vielleicht magischen Vorstellungen.¹¹⁸ Allerdings lässt sich mit Verweis auf diese Semantik der häufige Gebrauch ritueller Verfahren kaum hinreichend erklären. Denn bekanntlich bildet dieses Weltbild die Basis der gesamten

eine Strategie darstellen können, das Reflexivwerden von Kommunikation zu ‚beschneden‘ („coupieren“), Luhmann, *Soziale Systeme*, S. 253, S. 613f.

117 Wenn der Richter die erste Hegungsfrage, die nach der ‚rechten Dingzeit‘, noch *stehen* stellt und mit der positiven Antwort des Urteilers von diesem zum *Niedersetzen* und zur Eröffnung des Gerichts aufgefordert wird, ist dies ähnlich zu interpretieren. Die sitzende Haltung gehört, wie bereits erwähnt, zum zentralen Kennzeichen der Rolleneinnahme; vgl. Burchardt, *Hegung*, S. 232ff.

118 Zum Beinkreuzen als Abwehrgestus vgl. Anm. 106.

mittelalterlichen Gesellschaft, und auch nicht-ritualisierte Alltagshandlungen sind selbstverständlich von diesen religiösen Vorstellungen durchdrungen. Nicht Vorstellungen und Semantiken, sondern die Fokussierung auf die kommunikativen Funktionen der Rituale scheint daher ein Ansatz zu sein, der neue Einsichten verspricht.¹¹⁹ Schon van Gennep abstrahierte von der jeweiligen Semantik der zahlreichen von ihm untersuchten Rituale verschiedener Kulturen. Dass Rituale dazu benutzt werden, Personen den Übergang von einer gesellschaftlichen Gruppe in eine andere zu ermöglichen, unterstreicht bereits den konkret-funktionalen Wert des Rituals für eine Gesellschaft. Die Frage jedoch, warum man es bei den Übergangsriten selten bei Gebeten oder anderen verbalen Äußerungen belässt, sondern fast immer Kleidung, Tätowierungen oder Veränderungen der Haartracht wichtig sind, wurde auch von ihm wieder nur mit dem Verweis auf Semantiken oder allgemeine Vorstellungen beantwortet.¹²⁰

Eine auf systemtheoretische Prämissen gegründete Analyse kann hieran anschließen und zugleich entscheidend darüber hinausgehen. Denn ein solcher Ansatz muss die Funktion des Rituals für die Kommunikation in einer Gesellschaft stärker fokussieren. Wichtiger noch: Durch eine Verknüpfung des Rituals, verstanden als kommunikative Praktik, mit der systemtheoretischen Beschreibung basaler Unterschiede in den Kommunikationsformen von Moderne und Mittelalter kann eine Historisierung ritueller Praktiken erreicht werden, die nicht auf Semantiken oder Vorstellungswelten verweisen muss, um Plausibilität beanspruchen zu können.

In funktional ausdifferenzierten Gesellschaften werden, wie erwähnt, Erwartungen nicht an die gesamte Person, sondern an die von ihr eingenommene Rolle herangetragen. Daher benötigen Rollenwechsel in der Moderne in der Regel keine Übergangsriten.¹²¹ In stratifikatorischen Gesellschaften orientiert sich Kommunikation, so die Ableitung, stärker an der Person und ihrer konkreten

119 Auf einen rational-reflektierten, letztlich funktionalen Ritualgebrauch, etwa zur Schlichtung von Konflikten, macht insbesondere Althoff immer wieder aufmerksam; Althoff, „Beratungen“, S. 53ff; ders., „Veränderlichkeit von Ritualen“, S. 157ff.

120 Das gilt selbst für die von van Gennep vorgenommenen abstrakten Klassifizierungen verschiedener Riten. So basieren nach ihm so genannte ‚kontagiöse Riten‘ „auf dem Glauben, daß natürliche und erworbene Qualitäten stofflicher Art und [sic!] – entweder durch unmittelbaren Kontakt oder auf Distanz – übertragbar sind“; van Gennep, *Übergangsriten*, S. 17f.

121 Wo sie in der Moderne auftauchen, geht es auch hier um die ganze Person, etwa bei Kommunion bzw. Firmung. Auch Präsident-Sein ist nicht einfach nur ein Arbeitsplatz wie jeder andere: Die gesamte Familie muss ins Weiße Haus, in die Downingstreet 10 oder ins Kanzleramt umziehen, und die Ehefrau wird plötzlich zur ‚First Lady‘. Ausdifferenzierungen, zum Beispiel zwischen dem Privat- und Berufsleben, werden stark zurückgefahren – man will die ganze Person. Zum rituellen Aufwand bei der Amtseinführung von George W. Bush vgl. Müller, „Sondervorstellung“.

physischen Erscheinung.¹²² Sollen hier Rollenwechsel vorgenommen, das heil in diesem Fall: an die Person geknüpft Erwartungshaltungen umorientiert und eingegrenzt werden, muss die Person als integriertes Ganzes zu einer andere werden. Um dies zu gewährleisten, ist ein größerer kommunikativer Aufwand erforderlich, der zudem, wenn es sich um zeitlich begrenzte Rollenwechsel handelt, nicht einmal zu Beginn einer Amtszeit, sondern – wie bei der Hegung des Gerichts – jedes Mal erneut durchgeführt werden muss. Da in stratifikatorische Gesellschaften Kommunikation generell an ‚Personen‘ orientiert ist, kann anders als in der Moderne – auch deren visuelle Erscheinung zur Herstellung von Erwartungssicherheit mit genutzt werden. Ist ein Rollenwechsel erforderlich kann diese Grundorientierung nicht ignoriert werden. Vielmehr muss man sie bei dem kommunikativen Aufwand, der für einen Rollenwechsel nötig ist, mit einbeziehen, muss mit dem Körper und der Kleidung einer Person umgehen und diese Elemente in spezifischer Weise modifizieren. Damit geht es hier nicht primär um die Visualisierung von etwas Abwesendem, etwa um die Visualisierung von übertragener Macht oder um eine erlebnishaft Aktualisierung von Normen.¹²³ Es geht letztlich auch nicht um ein didaktisches ‚Vor-Augen-Führen‘. Vielmehr lassen sich häufiger als heute beobachtbare Verwendungen von Ritualen mit ihrer typischen Einbeziehung von Kleidung und Gesten in systemtheoretischer Perspektive als eine Form kommunikativer Praxis interpretieren, die aus der spezifischen Form der Ausdifferenzierung vormoderner Gesellschaften herzuleiten ist. Wenn Erwartungen an integrale Personen geknüpft werden, dann müssen ‚Umprogrammierungen‘ dieser Erwartungen auch auf die gesamte Person zugreifen, um erfolgreich zu sein.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Was das Mittelalter von der Moderne unterscheidet, wird zunehmend unklar. Will man über deskriptive Allgemeinplätze hinausgehen. Vorstellungen, die etwa verschiedene Zivilisationsgrade, ein unterschiedliches Maß an sozialer Disziplinierung oder Differenzen in der Ausrichtung menschlichen Handelns an wer bzw. zweckrationalen Überlegungen postulieren, geraten sowohl hinsichtlich ihrer Annahmen über die Gegenwart wie über die Vergangenheit mehr und mehr

122 Das schlägt sich auch in theologisch-philosophischen Texten nieder. So kommt Bynur *Fragmentierung und Erlösung*, S. 280, aufgrund der Analyse solcher Texte zu dem Schluss, dass man im Mittelalter „von der unerschütterlichen Gewißheit [ausging], daß das Individuum sein Leib sei.“

123 Rehberg, „Weltrepräsentanz“, S. 36.

in die Defensive.¹²⁴ Dem Mediävisten offeriert Luhmann eine Theorie über die Spezifik der modernen und mittelalterlichen Gesellschaft, die ohne Verweis auf jeweils dominierende mentale Dispositionen oder vorherrschende ‚Weltbilder‘ auskommt. Stattdessen verweist sie allein auf unterschiedliche Formen der Ausdifferenzierung, auf eine andere kommunikative Grundstruktur.

Die Untersuchung von Ritualen in systemtheoretischer Perspektive stellt den Versuch dar, das heuristische Potenzial der Theorie auch für das Mittelalter auszuloten. Ausgegangen wurde von der Unterscheidung zwischen funktionalen und stratifikatorisch-segmentären Formen der Ausdifferenzierung, mit der in diesem Theorierahmen die Unterschiede zwischen Mittelalter und Moderne beschrieben werden. In einer ersten Anwendung wurde am Beispiel der Selbstbeschreibungen italienischer Kaufleute aufgezeigt, welche Konsequenzen aus dieser Beschreibung auf der Makroebene für die Kommunikationsweisen in einem Teilbereich der Gesellschaft zu ziehen sind. Der italienische Fernhändler des 14. und 15. Jahrhunderts, obwohl bereits ‚modernen‘ Formen des Wirtschaftens verpflichtet, agierte in den in der Gegenwart funktional ausdifferenzierten Teilsystemen Wirtschaft, Familie, Religion etc. weiter primär als ‚integrale Person‘ und als Angehöriger einer bestimmten Gruppe. Anders als heute, kam es nicht zu differenzierten Rollenübernahmen für die verschiedenen Bereiche des sozialen Lebens. Auch die neue, modern anmutende kaufmännische Lebensweise, obwohl verbunden mit einer Veränderung mentaler Dispositionen, hat letztlich zu keiner Umorientierung hin zu einer auf Rollen basierenden Kommunikation geführt.

Dass hier – wie auch in anderen Fällen – keine Umstrukturierung erfolgte, wurde durch die Einführung der Unterscheidung zwischen Komplexitätsgrad und Ausdifferenzierungsformen plausibel gemacht: Die mittelalterliche Gesellschaft vermochte, so die Annahme, ihre Komplexität durchaus zu steigern, ohne dass dies zu Änderungen in den Ausdifferenzierungsformen der Teilsysteme – also weg vom stratifikatorischen, hin zum funktionalen Differenzierungstyp – führen musste.

Daran anknüpfend wurde in einem zweiten Schritt darauf aufmerksam gemacht, dass es für eine auf der Basis eines ‚integralen Personenkonzepts‘ agierende Gesellschaft nahe liegend ist, über die der Person zugewiesene, ‚standesgemäße‘ Kleidung, über Schmuck und andere Attribute, Kommunikation zu strukturieren und Erwartungssicherheit herzustellen – dies wiederum im Unterschied zur Moderne, die solche Erwartungen vornehmlich an die in einem kon-

124 So stellt Oexle fest, dass „Denkweisen und Verhaltensformen, die wir nur allzu leicht für typisch ‚modern‘ oder sogar für ausschließlich ‚modern‘ halten: zweckgerichtetes und wertrationales Handeln von Individuen in Konsens und Vertrag nach vereinbarten Zielen [...]“ schon im Frühmittelalter das Verhalten der Menschen prägten; Oexle, „Gilde und Kommune“, S. 93.

kreten Kommunikationsraum eingenommene Rolle bindet. Eine Orientierung Kleidung und anderen Körperattributen lässt sich nicht nur bei den ‚klassischen Ständen (Zünfte, Adel, Patrizier) der mittelalterlichen Gesellschaft beobachten. Auch Beschäftigte der kommunalen Administration, ob Bürgermeister oder Bediente, wurden über Kleidung markiert.

Drittens wurde der Frage nachgegangen, wie auf der Basis dieser an ein integrales Personenkonzept ausgerichteten, vergleichsweise unflexiblen Kommunikationsstruktur überhaupt kurzfristige Rollenwechsel durchgeführt, das heißt Erwartungshaltungen gegenüber einer Person ‚umprogrammiert‘ werden konnten. Am Beispiel des Gerichts und der darin tätigen Amtsträger, insbesondere des Richters, wurde dies näher untersucht. Die zu Beginn eines jeden Gerichtstages durchgeführten rituellen Handlungen (Hegung des Gerichts) wurden als Folie interpretiert, mit der zum einen der ephemere Kommunikationsraum ‚Gericht‘ jeweils eigens aufgespannt und zum anderen der Richter zum Richter ‚gemacht‘ wurde. Damit nicht genug: Um den ephemeren Charakter von Kommunikationsraum und Richterrolle kenntlich zu machen, wählte man Ritualformen, die gerade das flüchtige, wenig feste der Umstrukturierung betonten – etwa indem man dem Richter keine andere Kleidung, sondern lediglich einen (unfest mit der Person verbundenen) Stab beigab, ihm eine leicht aufzuhebende Sitzhaltung vorschrieb etc. Seine ‚eigentliche‘ Position in der Gesellschaft, an der Kleidung abzulesen, blieb weiterhin sichtbar und relevant; sie wurde nur kurzfristig aufgehoben.

Teile des mittelalterlichen Ritualgebrauchs wurden vor der Folie einer Gesellschaft interpretiert, der aufgrund ihrer Differenzierungsform das unvermittelte Hineinschlüpfen des Einzelnen in die dem jeweiligen Kontext adäquate Rolle weitgehend unbekannt war. Das Ritual wird so als eine Kommunikationsform verstanden, die in der an der ‚integralen Person‘ ausgerichteten Gesellschaft des Mittelalters einen (zeitlich befristeten) Rollenwechsel überhaupt erst ermöglichte. Es zeigte sich, dass bestimmte Ritualtheorien ‚mittlerer Reichweite‘ (van Geenen), auf die in der mediävistischen Forschung häufig zurückgegriffen wird, eine ähnliche Richtung weisen.

Aus systemtheoretischer Perspektive erscheinen daher ‚Übergangsriten‘ nicht, zumindest nicht allein, als notwendige Begleiter für den Wechsel von einer Lebensphase in die andere (Geburt, Erwachsenwerden, Heirat etc.). Natürlich können mittelalterliche Rituale auch einen dauerhaften Status- bzw. Rollenwechsel herbeiführen. Dennoch wird man in ihnen jetzt weniger das ‚Geländer‘ sehen wollen, das den Einzelnen wie die Gesellschaft bei der Bewältigung solcher schwieriger Lebensphasen stützte. Vielmehr erscheinen Rituale, zumindest in der komplexen spätmittelalterlichen Gesellschaft, auch als eine Kommunikationsform des Alltags, die immer dort eingesetzt wird, wo Rollenübernahmen od

-wechsel in (ephemere) Teilsysteme erforderlich werden. Der für ein Ritual charakteristische Zugriff auf den Körper (Einfordern von Gesten, Beigabe von Gegenständen) erklärt sich in diesem Zusammenhang leicht dadurch, dass die an der ‚integralen Person‘ ausgerichtete Struktur der Kommunikation im Mittelalter fortwährend auf Körperattribute (Kleidung, Schmuck) rekurriert. Eine Umstrukturierung kann sich daher nicht auf rein sprachliches Handeln beschränken, sondern muss auch den ‚Signalgeber‘ Körper mit in die Veränderung einbeziehen.

Die funktionale Interpretation des Rituals als kommunikatives Mittel zur Umstrukturierung von Erwartungshaltungen macht ein unmittelbares Rekurren auf die im Ritual aufscheinenden Semantiken und Vorstellungswelten zur Erklärung des Ritualgebrauchs dort, wo es um solche Umstrukturierungen geht, weitgehend obsolet. Man könnte hier zunächst einwenden, dass damit wichtige Anliegen historischer Forschung, nämlich das Sich-Annähern an Weltkonzeptionen und Denkweisen der in einer anderen Epoche lebenden Menschen, unberücksichtigt blieben. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Denn erst wenn die Semantik nicht unmittelbar auf ihre Funktion hin perspektiviert werden muss, wenn die gesellschaftlich-kommunikative Grundfunktion von den in einem bestimmten Ritual verwendeten Gesten und Sprachwendungen getrennt betrachtet werden kann, kommt deren Bedeutung zu ihrem eigenen Recht, können sie Gegenstand einer selbständigen Analyse werden.

Da die Systemtheorie auf vollkommen anderen Prämissen basiert, wird sich ein Rückgriff lediglich auf Einzelaussagen der Theorie Luhmanns – etwa zum Recht, zur Wirtschaft etc. – immer als problematisch erweisen. Das methodische Vorgehen bei der hier vorgestellten Anwendung der Systemtheorie hat daher immer wieder versucht, sowohl die auf der Mikro- wie auch auf der Makroebene auftauchenden Phänomene an die Theorie zurückzubinden. Wenn eine solche enge Anbindung auch angesichts des Theoriedesigns als notwendig erscheint, so kreist die Theorie keineswegs um sich selbst. Sie weiß einerseits Antworten zu formulieren auf Fragen, die die Mediävistik seit längerem umtreiben, und ist andererseits offen für die produktive Einbeziehung von Einsichten, die in der Fachdisziplin bereits gewonnen wurden.

Literatur

- (1994), „*Kurzweil viel ohn' Maß und Ziel*“. *Alltag und Festtag auf den Augsburger Monatsbildern der Renaissance*, hg. vom Deutschen Historischen Museum Berlin, München.
- Althoff, Gerd (1997), „Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters“, *Frühmittelalterliche Studien*, Jg. 31, S. 370-389.

- Ders. (2001), „Beratungen über die Gestaltung zeremonieller und ritueller Verfahren im Mittelalter“, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren*, Berlin S. 53-71.
- Ders. (2001), „Die Veränderbarkeit von Ritualen im Mittelalter“, in: ders. (Hg.), *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, Stuttgart, S. 157-176.
- Ders. (2002), „Die Kultur der Zeichen und Symbole“, *Frühmittelalterliche Studien*, Jg. 3 S. 1-17.
- Amira, Karl von (1909), *Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik*, München.
- Amman, Jost (1588), *Kartenspielbuch: Carta Lusoria*, Erstauf. Nürnberg, ND München 1880
- Arlinghaus, Franz-Josef (1997), „Io, noi und noi insieme. Transpersonale Konzepte in den Verträgen einer italienischen Handelsgesellschaft des 14. Jahrhunderts“, in: Thom: Scharff/Thomas Behrmann (Hg.), *Bene vivere in communitate. Beiträge zum italienische und deutschen Mittelalter - Hagen Keller zum 60. Geburtstag überreicht von seinen Scherinnen und Schülern*, Münster, S. 131-153.
- Ders. (2000), *Zwischen Notiz und Bilanz. Zur Eigendynamik des Schriftgebrauchs in der kaufmännischen Buchführung am Beispiel der Datini/di Berto-Handelsgesellschaft in Avignon (1367-1373)*, Frankfurt/M.
- Ders. (2004), „Gesten, Kleidung und die Etablierung von Diskursräumen im städtischen Gerichtswesen (1350 bis 1650)“, in: Johannes Burkhardt/Christine Werkstetter (Hg.), *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit*, München.
- Ders., „Legitimationsstrategien in schwieriger Zeit. Die Sentenzen der Mailänder Kommunalgerichte im 12. und 13. Jahrhundert“, in: Hagen Keller/Marita Blattmann (Hg.), *Formen der Verschriftlichung und Strukturen der Überlieferung. Studien über Gestalt, Funktion und Tradierung von kommunalem Schriftgut des 12. und 13. Jahrhunderts*, München, [i Druck].
- Bächtold-Stäubli, Hanns (1925), „Beine kreuzen oder verschränken“, *Schweizerisches Arch für Volkskunde*, Jg. 25, S. 47-54.
- Ders. (1927), Art. „Beine kreuzen, verschränken“, in: *Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens*, Bd. 1, Berlin, ND Berlin 1987, Sp. 1012-1016.
- Baraldi, Claudio u.a. (1998), *GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme*, Aufl., Frankfurt/M.
- Baumgärtner, Ingrid/Johaneck, Peter (Hg.), *Die Rezeption des gelehrten Rechts im Regnum teutonicum. Kolloquium der Werner Reimers-Stiftung vom 26. bis 28. Februar 1998*, Berlin, [im Druck].
- Bec, Christian (1967), *Les marchands écrivains. Affaires et humanisme à Florence 1375-143* Paris/La Haye.
- Ders. (1983), „I mercanti scrittori“, in: Alberto Asor Rosa (Hg.), *Letteratura italiana*, Bd. 1: *Produzione e consumo*, Torino, S. 269-297.
- Becker, Frank/Reinhardt-Becker, Elke (2001), *Systemtheorie. Eine Einführung für die Geschichts- und Kulturwissenschaften*, Frankfurt/M.
- Behrend, Jakob Fr. (Hg.) (1865), *Die Magdeburger Fragen*, Berlin.
- Belliger, Andréa/Krieger, David (1998), „Einführung“, in: dies. (Hg.), *Ritualtheorien. Eine einführendes Handbuch*, Opladen, S. 7-33.
- Binder, Beate (1988), *Illustriertes Recht. Die Miniaturen des Hamburger Stadtrechts von 149* Hamburg.
- Bock, Hartmut (2002), *Die Chronik Eisenberger. Edition und Kommentar. Bebilderte Geschichte einer Beamtenfamilie der deutschen Renaissance - Aufstieg in den Wetterau Niederadel und das Frankfurter Patriziat*, Frankfurt/M.

- Bogner, Artur (1989), *Zivilisation und Rationalisierung. Max Weber, Norbert Elias und die Frankfurter Schule im Vergleich*, Opladen.
- Bolland, Jürgen (1954), „Die Amtstracht der Richter in Hamburg“, *Hamburgische Geschichts- und Heimatblätter*, Jg. 15, S. 272-277.
- Boockmann, Hartmut (1994), „Lebensgefühl und Repräsentationsstil der Oberschicht in den deutschen Städten um 1500“, in: Deutsches Historisches Museum Berlin (Hg.), *„Kurzweil viel ohn' Maß und Ziel“. Alltag und Festtag auf den Augsburger Monatsbildern der Renaissance*, München, S. 33-47.
- Ders. (1996), „Das Zentrum einer spätmittelalterlichen Stadt“, *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Jg. 47, S. 745-752.
- Ders. (1998), „Gelehrte Juristen im spätmittelalterlichen Nürnberg“, in: ders. u.a. (Hg.), *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*. I. Teil: *Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters, 1994/95*, Göttingen, S. 199-214.
- Breuer, Stefan (2000), „Das Legitimitätskonzept Max Webers“, in: Dietmar Willoweit/unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner (Hg.), *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, München, S. 1-18.
- Bulst, Neithard (1988), „Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13. bis Mitte 16. Jahrhundert)“, in: André Gouron/Albert Rigaudière (Hg.), *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'état*, Montpellier, S. 29-57.
- Bulst, Neithard/Jütte, Robert (Hg.) (1993), *Zwischen Schein und Sein. Kleidung und Identität in der ständischen Gesellschaft*, Freiburg/München.
- Burchardt, Kurt (1893), *Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte*, Leipzig.
- Bynum, Caroline Walker (Hg.) (1996), *Fragmentierung und Erlösung: Geschlecht und Körper im Glauben des Mittelalters*, Frankfurt/M.
- Byrne, Joseph P. (1989), „The Merchant as Penitent: Francesco di Marco Datini and the Bianchi Movement of 1399“, *Viator. Medieval and Renaissance Studies*, Jg. 20, S. 219-231.
- Carruthers, Bruce G./Espeland, Wendy N. (1991), „Accounting for Rationality: Double-Entry Bookkeeping and the Rhetoric of Economic Rationality“, *American Journal of Sociology*, Jg. 97, S. 31-69.
- Castellani, Arrigo (Hg.) (1952), *Nuovi Testi Fiorentini del Dugento, con introduzione, trattazione linguistica e glossario*, Firenze.
- Cicchetti, Angelo/Mordenti, Raul (1984), „La scrittura dei libri di famiglia“, in: Alberto Asor Rosa (Hg.), *Letteratura italiana*, Bd. 3, *Le forme del testo, La prosa*, Torino, S. 1117-1159.
- Dilcher, Gerhard (2003), „Historiographische Traditionen, Sachprobleme und Fragestellungen der Erforschung der mittelalterlichen Stadt“, in: Pierre Monnet/Otto Gerhard Oexle (Hg.), *Stadt und Recht im Mittelalter. La ville et le droit au Moyen Âge*, Göttingen, S. 73-95.
- Droste, Heiko (2001), „Habitus und Sprache. Kritische Anmerkungen zu Pierre Bourdieu“, *Zeitschrift für historische Forschung*, Jg. 28, S. 95-120.
- Drüppel, Hubert (1981), *Iudex civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts*, Wien.
- Ebel, Wilhelm (1961), „Zum Ende der bürgerlichen Coniuratio reiterata“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, Jg. 78, S. 319-320.
- Ders. (1971), *Lübisches Recht*, Lübeck.
- Ders. (1981), *Alte deutsche Gerichtsformeln*, Göttingen.
- Ennen, Edith (1987), *Die europäische Stadt des Mittelalters*, 4. Aufl., Göttingen.

- Erler, Adalbert (1940), „Der Hochsitz in der deutschen Rechtsgeschichte“, *Paideuma*, Bd. S. 168-178.
- Falke, Jakob (1858), *Die deutsche Trachten- und Modewelt. Ein Beitrag zur deutschen Culturgeschichte*, Bd. 2, Leipzig.
- Fink, August (1963), *Die schwarzschen Trachtenbücher*, Berlin.
- van Gennep, Arnold (1999), *Übergangsriten (Les rites de passage)*, Frankfurt/M./New York/Paris, Erstauf. 1908.
- Giel, Robert (1998), *Politische Öffentlichkeit im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln (1450-1550)*, Berlin.
- Görge, Andreas (2002), *Rechtssprache in der Frühen Neuzeit. Eine vergleichende Untersuchung der Fremdwörterverwendungen in Gesetzen des 16. und 17. Jahrhunderts*, Frankfurt/M. u.a.
- Graus, František (1987), „Mentalität - Versuch einer Begriffsbestimmung und Methoden der Untersuchung“, in: František Graus (Hg.), *Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme*, Sigmaringen, S. 9-48.
- Groebner, Valentin (1998), „Die Kleider des Körpers des Kaufmanns. Zum Trachtenbuch eines Augsburger Bürgers im 16. Jahrhundert“, *Zeitschrift für historische Forschung* Jg. 25, S. 323-358.
- Gumbrecht, Hans-Ulrich (1998), „Kaskaden der Modernisierung“, in: Johannes Weiß (Hg.) *Mehrdeutigkeit der Moderne*, Kassel, S. 17-41.
- Häberlein, Mark (1996), „Die Tag und Nacht auf Fürkauff trachten. Augsburg Großkauleute des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts in der Beurteilung ihrer Zeitgenossen u Mitbürger“, in: Johannes Burkhardt (Hg.), *Augsburger Handelshäuser im Wandel des störischen Urteils*, Berlin, S. 45-68.
- Hahn, Alois/Bohn, Cornelia (2002), „Partizipative Identität, Selbstexklusion und Mönchtum in: Gert Melville/Markus Schürer (Hg.), *Das Eigene und das Ganze. Zum Individuellen mittelalterlichen Religiosentum*, Münster, S. 3-25.
- Heinen, Heinrich (1934), „Die Gerichte des Kölner Rates im 14. und 15. Jahrhundert“, *Jauch des Kölnischen Geschichtsvereins*, Bd. 16, S. 120-171.
- Heppekaufen, Ulf (1999), *Die Kölner Statuten von 1437. Ursachen, Ausgestaltung, Wirkung*, Köln/Weimar/Wien.
- Herborn, Wolfgang (1985), „Der graduierte Ratsherr“, in: Heinz Schilling (Hg.), *Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Norddeutschland*, Köln/Wien, S. 337-400.
- Herborn, Wolfgang/Heuser, Peter Arnold (1998), „Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite – Greven und Schöffen des kurfürstlichen Hochgerichts in Köln von 1448 bis 179 Rheinische Vierteljahrsblätter“, Bd. 62, S. 59-160.
- Hüpper, Dagmar (1993), „Kleidung“, in: Ruth Schmidt-Wiegand (Hg.), *Eike von Repgow: Der Sachsenspiegel. Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2°. Faksimil Text- und Kommentarband*, Berlin, S. 163-183.
- Irsigler, Franz (1985), „Kaufmannsmentalität im Mittelalter“, in: Cord Meckseper/Elisabeth Schraut (Hg.), *Mentalität und Alltag im Spätmittelalter*, Göttingen, S. 53-75.
- Isemann, Eberhard (1988), *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter (1250 - 1500). Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart.
- Jancke, Gabriele (2002), *Autobiographie als soziale Praxis. Beziehungskonzepte in Selbstzeugnissen des 15. und 16. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum*, Köln.
- Kaufmann, Ekkehard (1971), Art. „Formstrenge“, in: *Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin, Sp. 1163-1168.

- Keller, Hagen (1992), „Die Veränderung gesellschaftlichen Handelns und die Verschriftlichung der Administration in den italienischen Stadtkommunen“, in: ders. u.a. (Hg.), *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, München, S. 21-36.
- Kieserling, André (1999), *Kommunikation unter Anwesenden: Studien über Interaktionssysteme*, Frankfurt/M.
- Kintzinger, Martin (2000), „Status Medicorum. Mediziner in der städtischen Gesellschaft des 14. bis 16. Jahrhunderts“, in: Peter Johanek (Hg.), *Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800*, Köln, S. 63-91.
- Köbler, Gerhard (1978), Art. „Hegung“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Berlin, Sp. 36-37.
- Kortüm, Hans-Henning (1996), *Menschen und Mentalitäten. Einführung in Vorstellungswelten des Mittelalters*, Berlin.
- Koselleck, Reinhart (2000), „Neuzeit. Zur Semantik moderner Bewegungsbegriffe“, in: ders. (Hg.), *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt/M. 1979, 4. Aufl., Frankfurt/M., S. 300-348.
- Krawietz, Werner (1999), „In memoriam Niklas Luhmann (1927-1998)“, *Associations*, Jg. 3, S. 3-10.
- Lieb, Ludger (2001), „Eine Poetik der Wiederholung. Regeln und Funktion der Minnerede“, in: Ursula Peters (Hg.), *Text und Kultur. Mittelalterliche Literatur 1150-1450*, Stuttgart/Weimar, S. 506-528.
- Löther, Andrea (1999), *Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit*, Köln/Weimar/Wien.
- Luhmann, Niklas (1970), „Institutionalisierung. Funktion und Mechanismus im sozialen System der Gesellschaft“, in: Helmut Schelsky (Hg.), *Zur Theorie der Institution*, Düsseldorf, S. 27-41.
- Ders. (1975), „Einfache Sozialsysteme“, in: ders., *Soziologische Aufklärung*, Bd. 2, Erstauf., Obladen, S. 21-38.
- Ders. (1976), *Funktionen und Folgen formaler Organisation*, Berlin, Erstauf. 1964.
- Ders. (1988), *Macht*, 2. durchges. Aufl., Stuttgart, Erstauf. 1975.
- Ders. (1991), „Mein Mittelalter“, *Rechtshistorisches Journal*, Jg. 10, S. 66-70.
- Ders. (1993), *Legitimation durch Verfahren*, 3. Aufl., Frankfurt/M., Erstauf. 1969.
- Ders. (1994), *Liebe als Passion. Zur Codierung von Intimität*, Frankfurt/M.
- Ders. (1995), *Die Kunst der Gesellschaft*, Frankfurt/M.
- Ders. (1997), *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 2 Bde., Frankfurt/M.
- Ders. (1997), *Das Recht der Gesellschaft*, 5. Aufl., Frankfurt/M.
- Ders. (1998), *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd. 3, 5. Aufl., Frankfurt/M., Erstauf. 1993.
- Ders. (1999), *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, 7. Aufl., Frankfurt/M., Erstauf. 1984.
- Mazal, Otto (1986), *Lehrbuch der Handschriftenkunde*, Wiesbaden.
- Meier, John (1931), „Der blaue Stein zu Köln“, *Zeitschrift für Volkskunde*, N.F., Jg. 2, S. 29-40.
- Melis, Federigo (1962), *Aspetti della vita economica medievale*, Siena.
- Mertens, Veronika (1983), *Mi-Parti als Zeichen. Zur Bedeutung von geteiltem Kleid und geteilter Gestalt in der Ständetracht, in literarischen und bildnerischen Quellen sowie im Fastnachtsbrauch vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Remscheid.
- Miglio, Luisa (1986), „L'altra metà della scrittura: scrivere il volgare (all'origine delle corsive mercantili)“, *Scrittura e civiltà*, Jg. 10, S. 83-114.

- Müller, Marion G. (17.01.2001), „Heute große republikanische Sondervorstellung. Massen und Sänger, Prediger und Politiker: Wie Amerika die Amtseinführung seiner Präsidenten feiert“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. N 6.
- Oexle, Otto Gerhard (1987), „Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens“, in: František Graus (Hg.), *Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme*, Sigmaringen, S. 65-118.
- Ders. (1991), „Luhmanns Mittelalter. Rezension zu N. Luhmann, Gesellschaftsstruktur und Semantik, Bd. 3“, *Rechtshistorisches Journal*, Jg. 10, S. 53-66.
- Ders. (1994), „Kulturwissenschaftliche Reflexionen über soziale Gruppen in der mittelalterlichen Gesellschaft: Tönnies, Simmel, Durkheim und Max Weber“, in: Christian Meier (Hg.), *Die okzidentale Stadt nach Max Weber. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter*, München, S. 115-159.
- Ders. (1996), „Gilde und Kommune. Über die Entstehung von ‚Einung‘ und ‚Gemeinde‘ als Grundformen des Zusammenlebens in Europa“, in: Peter Blickle/unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner (Hg.), *Theorien kommunaler Ordnungen in Europa*, München, S. 75-97.
- Ders. (2003), „Max Weber und die okzidentale Stadt“, in: Albrecht Cordes u.a. (Hg.), *Stadt - Gemeinde - Genossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag*, Berlin, S. 375-388.
- Origo, Iris (1985), „Im Namen Gottes und des Geschäfts.“ *Lebensbild eines toskanischen Kaufmanns der Frührenaissance. Francesco di Marco Datini 1335-1410*, München.
- Orlandelli, Gianfranco (1959), „Osservazioni sulla scrittura mercantile nei secoli XIV e XV“, *Studi in onore di Riccardo Filangieri*, Napoli, S. 445-460.
- Ott, Norbert H. (1992), „Der Körper als konkrete Hülle des Abstrakten. Zum Wandel der Rechtsgebärde im Spätmittelalter“, in: Klaus Schreiner/Norbert Schnitzler (Hg.), *Gepeinig, begehrt, vergessen. Symbolik und Sozialbezug des Körpers im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, München, S. 223-241.
- Petrucchi, Armando (Hg.) (1965), *Il Libro di Ricordanze dei Corsini (1362-1457)*, Roma.
- Piergiovanni, Vito (1991), „Imprenditori e impresa. Alle origini della scienza del diritto commerciale“, in: Simonetta Cavaciocchi (Hg.), *L'impresa, industria, commercio, banca secc. XIII-XVIII (Atti della „Ventiduesima Settimana di Studi“ 30 aprile - 4 maggio 1990, Istituto internazionale di storia economica „F. Datini“, Prato, Serie II - Atti delle „Settimane di Studi“ e altri Convegni 22*, Firenze, S. 519-539.
- Planck, Johann Julius Wilhelm von (1878), *Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen*, Bd. 1, Braunschweig, ND Hildesheim 1973.
- Rappaport, Roy A. (1998), „Ritual und performative Sprache“, in: Andréa Belliger/David Krieger (Hg.), *Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch*, Opladen, S. 191-211.
- Rehberg, Karl-Siebert (2001), „Weltrepräsentanz und Verkörperung. Institutionelle Analyse und Symboltheorien - Eine Einführung in systematischer Absicht“, in: Gert Melville (Hg.), *Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigung kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart*, Köln/Weimar/Wien, S. 3-49.
- Reincke, Heinrich/Bolland, Jürgen (1968), *Die Bilderhandschrift des hamburgischen Stadtrechts von 1497*, Hamburg.
- de Roover, Raymond (1965), „The Organisation of Trade“, in: Michail M. Postan/u.a. (Hg.), *The Cambridge economic history of Europe, Economic Organization and Politics in the Middle Ages*, Bd. 3, Cambridge, S. 42-118.

- Sapori, Armando (1967), „La beneficenza delle compagnie mercantili del trecento“, in: Armando Sapori (Hg.), *Studi di storia economica medievale*, Firenze, S. 839-858.
- Schild, Wolfgang (1985), *Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung*, 2. korrigierte Aufl., München.
- Ders. (1992), „Der griesgrimmige Löwe als Vor-Bild des Richters“, *Medium Aevum Quotidianum*, Jg. 27, S. 11-32.
- Ders. (Hg.) (1997), *Die Halsgerichtsordnung der Stadt Volkach aus 1504*, Rothenburg o.d.T.
- Schlinger, Stefanie (2002), *Prestige und Herrschaft. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Köln/Weimar.
- Schlögl, Rudolf (1995), *Glaube und Religion in der Säkularisierung. Die katholische Stadt - Köln, Aachen, Münster - 1700-1840*, München.
- Ders. (2001), „Historiker, Max Weber und Niklas Luhmann. Zum schwierigen (aber möglicherweise produktiven) Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Systemtheorie“, *Soziale Systeme*, Jg. 7, H. 1, S. 23-45.
- Schlosser, Hans (1971), *Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen. Gerichtsverfassung und Rechtsgang*, München.
- Schmidt-Wiegand, Ruth (1998), „Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters“, in: Werner Besch u.a. (Hg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, Teilbd. 1, 2. vollst. neu bearb. und erw. Aufl., Berlin/New York, S. 87-98.
- Schulz, Knut (1994), „Die politische Zunft“, in: Wilfried Ehbrecht (Hg.), *Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas. Beiträge zu Verfassungsnormen und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit*, Köln/Weimar/Wien, S. 1-20.
- Schulze, Hans Kurt (2000), *Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter*, Bd. 2: *Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Hof, Dorf und Mark, Burg, Pfalz und Königshof, Stadt*, 3. verb. Aufl., Stuttgart u.a.
- Schuster, Peter (2000), *Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz*, Paderborn.
- Schwerhoff, Gerd (1990), „Die groisse oeverswenckliche costlicheyt zo messigen'. Bürgerliche Einheit und ständische Differenzierung in Kölner Aufwandsordnungen (14.-17. Jahrhundert)“, *Rheinische Vierteljahrsblätter*, Bd. 54, S. 95-122.
- Ders. (1991), *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn.
- Schwing, Max-Leo (1973), „Des Kölner Rates Herrschaftszeichen“, in: Peter Fuchs (Hg.), *Das Rathaus zu Köln. Geschichte, Gebäude, Gestalten*, 2. Aufl., Köln, S. 107-113.
- Sikora, Michael (2001), „Der Sinn des Verfahrens. Soziologische Deutungsangebote“, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren*, Berlin, S. 25-51.
- Sonderegger, Stefan (1962), „Die Sprache des Rechts im Germanischen“, *Schweizer Monatshefte*, Bd. 42, S. 259-271.
- Stein, Walther (1893), *Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert*, Bd. 1, Bonn, ND Düsseldorf 1993.
- Ders. (1895), *Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert*, Bd. 2, Bonn, ND Düsseldorf 1993.
- Stichweh, Rudolf (1991), *Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozeß ihrer Ausdifferenzierung (16. - 18. Jahrhundert)*, Frankfurt/M.
- Stock, Brian (1990), „Max Weber, Western Rationality, and the Middle Ages“, in: Brian Stock (Hg.), *Listening for the Text. On the Uses of the Past*, Baltimore/London, S. 113-139.

- Stollberg-Rilinger, Barbara (2001), „Einleitung“, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren*, Berlin, S. 9-24.
- Dies. (2001), „Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit“, *Zeitschrift für historische Forschung*, Jg. 28, S. 385-418.
- Strauch, Dieter (1994), „Das Hohe Weltliche Gericht zu Köln“, in: Dieter Laum/Adolf Klein/Dieter Strauch (Hgg.), *Rheinische Justiz, Geschichte und Gegenwart. 175 Jahr Oberlandesgericht Köln*, Köln, S. 743-831.
- Ders. (1996), „Kölnisches Gerichtswesen bis 1794: Die Ordnung des Hochgerichts, 14. bis 15. Jahrhundert“, in: Joachim Deeters/Johannes Helmuth (Hgg.), *Quellen zur Geschichte der Stadt Köln*, Bd. 2: *Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396 - 1794)*, 2. Aufl., Köln, S. 29-62.
- Tellenbach, Gerd (1974), „Mentalität“, in: Erich Hassinger u.a. (Hg.), *Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft. Festschrift für Clemens Bauer zum 75. Geburtstag*, Berlin, S. 11-30.
- Teuscher, Simon (1998), *Bekanntes - Klienten - Verwandte. Sozibilität und Politik in der Stadt Bern um 1500*, Köln u.a.
- Thiel, Erika (1980), *Geschichte des Kostüms. Die europäische Mode von den Anfängen bis zu Gegenwart*, 5. stark erw. Aufl., Wilhelmshaven/Locarno/Amsterdam.
- Thier, Andreas (2000), „Systemtheorie und kirchliche Rechtsgeschichte“, in: Richard Helmholz u.a. (Hg.), *Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag*, Paderborn u.a., S. 1065-1102.
- Tognetti, Sergio (1997), „L'attività di banca locale di una grande compagnia fiorentina del XV secolo“, *Archivio storico italiano*, Bd. 155, S. 595-647.
- Trusen, Winfried (1962), *Die Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption*, Wiesbaden.
- Turner, Victor (1995), *The Ritual Process. Structure and Anti-Structure, with a Foreword by Roger D. Abrahams*, Frankfurt/M. u.a., Erstauf. 1969, ND dt.: *Das Ritual. Struktur und Anti-Struktur*, 1989.
- Weber, Max (1970), *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen*, Amsterdam, Erstauf. Stuttgart 1889.
- Ders. (1980), *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundrisse der verstehenden Soziologie*, hg. von Johannes Winckelmann, 5. revid. Aufl., Tübingen.
- Weiland, Christof (1993), „*Libri di famiglia*“ und *Autobiographie in Italien zwischen Tre- und Cinquecento. Studien zur Entwicklung des Schreibens über sich selbst*, Tübingen.
- Weigel, Hans (1577), *Trachtenbuch*, Nürnberg, ND als Faksimile 1969.
- Weitzel, Jürgen (1985), *Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter*, Köln u.a.
- Welskopp, Thomas (1997), „Der Mensch und die Verhältnisse. ‚Handeln‘ und ‚Struktur‘ bei Max Weber und Anthony Giddens“, in: Thomas Mergel/Thomas Welskopp unter Mitarbeit von Gunilla-Fredericke Budde (Hg.), *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft: Beiträge zur Theoriedebatte*, München, S. 39-70.
- Wenzel, Horst (1980), *Die Autobiographie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit* Bd. 2: *Die Selbstdeutung des Stadtbürgertums*, München.
- Wurbach, Edith (1932), *Das Wohnungs- und Kleidungs-wesen des Kölner Bürgertums um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, Köln.

Formen des Politischen. Der frühmoderne deutsche Reichstag in systemtheoretischer Perspektive

Michael Sikora

Die Entstehung des Politischen hat Historiker, Philosophen, Staatsrechtler und Sozialwissenschaftler gerade in Deutschland immer wieder gefesselt. Als ‚politisch‘ gilt dabei, grob formuliert, eine Sphäre sozialen Handelns, in der die Probleme des Zusammenlebens und der Außenbeziehungen einer Gesellschaft verhandelt und verbindlich entschieden werden. Politik übt mithin eine auf Macht gestützte Ordnungsfunktion aus.¹ Von politischem Handeln in einem engen Sinn ist meist aber nur unter der Voraussetzung die Rede, dass sich die Ausübung dieser Funktion bis zu einem gewissen Grade von religiös oder traditional legitimierten Ordnungsvorstellungen emanzipiert hat, Politik also einen Handlungsspielraum eigener Logik und eigener Ethik beschreibt. Und insofern dieser Grad an Autonomie keineswegs jeder Gesellschaftsformation eigen ist, kann Politik in diesem Sinn als Ergebnis eines genetischen Prozesses verstanden werden. Im Hinblick auf die Entwicklung der modernen Welt wird dieser Entstehungsvorgang in der Regel an der Wende zur Neuzeit geortet und selbst als epochemachender Faktor bewertet.

Den methodischen Königsweg, um die Bedingung der Autonomie politischen Handelns aufzusuchen, stellte die Untersuchung entsprechender Denkformen und Kategorien dar. Friedrich Meinecke markierte einen nachhaltigen Höhepunkt dieser Anstrengungen und rückte den Begriff der Staatsraison in den Mittelpunkt. Auch Niklas Luhmann rekonstruierte die Entstehung eines politischen Systems vornehmlich auf der semantischen Ebene. Die Konzentration auf Konzeptionen herrschaftlichen Handelns lenkt die Wahrnehmung jedoch überwie-

¹ Die Literatur zum Begriff der Politik ist umfangreich und vielfältig. Für den vorliegenden Zusammenhang soll diese vorläufige, an Luhmann angelehnte Bestimmung trotz der im einzelnen selbst klärungsbedürftigen Elemente hinreichen, siehe dazu die weit ausholenden Reflexionen in Luhmann, *Politik der Gesellschaft*, S. 69ff.; ein Kondensat bei Baraldi/Corsi/Esposito, *GLU*, S. 135ff.; jetzt auch: Becker/Reinhardt-Becker, *Systemtheorie*, vor allem S. 91-98. Im historischen Kontext hat etwa Christian Meier diese Sphäre, in Anlehnung an Ernst-Wolfgang Böckenförde, als „Beziehungs- und Spannungsfeld“ bezeichnet und ausgefüllt, vgl. Meier, *Entstehung des Politischen*, S. 16.